



Zähne

5. Auflage

Füllungen, Kronen, Implantate

Zahnsparren und Kieferchirurgie

Qualität erkennen, Preise vergleichen



Füllungen,
Kronen,
Implantate

Zahnsparren
und Kiefer-
chirurgie

Qualität
erkennen,
Preise
vergleichen

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)

Zähne

5., aktualisierte Auflage

Impressum

Herausgeber

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
ZVR-Zahl 389759993
Tel. 01 588 77-0, Fax 01 588 77-73, E-Mail: konsument@vki.at
www.vki.at | www.konsument.at

Geschäftsführung
Mag. (FH) Wolfgang Herrmann

Foto Umschlag
shutterstock.com

Autoren fünfte, aktualisierte Auflage
Mag. Christopher Erben, MSc.
Dr. Manfred Tacha

Fotos Textteil
Shutterstock.com
(wenn nicht anders angegeben)

Fachliche Beratung
siehe Seite 212

Illustrationen
Erwin Haberl

Produktion/Grafik
Günter Hoy

Druck
Holzhausen Druck GmbH,
2120 Wolkersdorf

Stand
Jänner 2022

© 2022 Verein für Konsumenteninformation, Wien
Printed in Austria

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Alle dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Bearbeitung, der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages (auch bei nur auszugsweiser Verwertung) vorbehalten. Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch sind auch ohne besondere Kennzeichnung im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung nicht als frei zu betrachten. Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Wir sind bemüht, so weit wie möglich geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden. Wo uns dies nicht gelingt, gelten die entsprechenden Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verein für
Konsumenteninformation
ISBN 978-3-99013-107-7

€ 25,-

Soll einer sagen, es gäbe keine Fortschritte. Die Zahngesundheit der Jugend ist besser geworden. Aufwärts gegangen ist es auch mit unseren Ansprüchen an uns selbst: Zahnlücken sind in unserem Land kaum mehr akzeptiert, hässliche, schiefe, verfärbte Zähne auch nicht. Gestiegen sind unsere Ansprüche an die Ordinationen (freundlich? sauber? kurze Wartezeit?). Gestiegen ist die Zahl der Zahnärzte in Österreich auf mittlerweile über 5.000, und wenn man die Angebote jenseits der Grenze hinzunimmt, wird es gänzlich unübersichtlich. Ein größer gewordenes Angebot ist etwas Gutes, aber es macht nicht automatisch zufriedener. Es verwirrt auch. Denn in Zeiten des mündigen Patienten muss jeder für sich entscheiden, was für ihn oder sie richtig ist. Einfach ist das nicht. Da schwirrt einem der Kopf, wenn man erfährt, was medizinisch alles möglich ist. Und wenn man den Preis erfährt, schwirrt er noch viel mehr.

Zahnarztpraxen sind Wirtschaftsbetriebe, die nicht nur medizinisch, sondern auch unternehmerisch handeln müssen. Für das beratende Gespräch bleibt oft zu wenig Zeit. Dieses Buch verschafft Ihnen einen kompakten und verständlichen Überblick über Zahngesundheit, Behandlungsmethoden, Zahnersatz und -kosmetik. So können Sie Ihrem Zahnarzt oder Ihrer Zahnärztin die richtigen Fragen stellen und sicherer entscheiden, welches Angebot für Sie passt. Und sollte es zu einem Konflikt kommen, erhalten Sie hier Empfehlungen, wie Sie vorgehen können.

Ein Dank an die Zahnärzte, die uns geholfen haben, das Buch fachlich zu überarbeiten, ein Dank an Juristen, Zahntechniker, Dentalhygieniker und Mitarbeiter der Krankenkassen, die beigetragen haben, den bunten Vogel Zahngesundheit von mehreren Seiten zu beleuchten. Und ein Dank an die vielen Leser der ersten vier Auflagen, die uns mit ihren Rückmeldungen gezeigt haben, was Patienten wichtig ist.

Ihr KONSUMENT-Team

9	Zahn um Zahn
10	Neue Zahnmedizin im Kommen
11	Sichtbare Verbesserungen
12	Minimal-invasive Zahnmedizin
14	Mund und Zähne
15	Schneide-, Eck- und Backenzähne
18	Speichel
19	Die wichtigsten Probleme
19	Aphthen
19	Empfindliche Zahnhälse
20	Gingivitis – Entzündung des Zahnfleisches
21	Karies
23	Mundgeruch
24	Soor
24	Zähneknirschen
25	Zahnstein
25	Warnsignal: Schmerzen
27	Was tun, wenn der Zahn schmerzt?
29	Vorsorge
30	Essen und trinken
30	Achtung auch bei Cornflakes und Chips
31	Säuren können Schäden verursachen
31	Zitronensäure: Saures für den Schmelz
32	Zu viel Zucker
32	Hunger in der Nacht
32	Weniger Zucker = weniger Karies
35	Künstliche Süße – der Ausweg?
35	Süße Getränke für Kinder
36	Zähne putzen
39	Zahnpflege – aber richtig
40	Zahnbürsten
43	Zahnpasta
46	Zahnzwischenraumreinigung: Zahnseide & Co
47	Mundduschen
47	Mundspülungen und Mundwasser
49	Fluoride
52	Alternativen in der Karies-Prophylaxe
53	Professionelle Mundhygiene
56	Parodontale Behandlung
57	Mutter, Baby, Kind
57	Das Minimalprogramm für Schwangere
58	Schwangerschaft und Babyalter
60	Zahnpflege bei Kindern

Mit dem Kind beim Zahnarzt	62
Zahnunfälle bei Kindern und Jugendlichen	67
Zahn- und Kieferregulierungen	70
Kieferorthopädische Diagnose	71
Welche Spange für wen?	73
Die häufigsten Probleme	81
Mängel beim Kieferorthopäden	82
Die häufigsten Fehler der Patienten	84
Die Kosten	85
Behandlung	87
Vor der Behandlung	88
Anamnese – die Vorgeschichte	88
Röntgen: unverzichtbar	90
Intraoralkamera und DVT	92
Lokalanästhesie	92
Vollnarkose (Allgemeinanästhesie)	95
Zahnfleisch und Zahnhalteapparat	97
Parodontitis	99
Parodontaltherapie	102
Kosten der Parodontalbehandlung	109
Zahnreparatur	109
Amalgam	109
Andere Füllungsmaterialien	112
Legierungen	121
Die Füllung vorbereiten und legen	123
Probleme bei Füllungen und Inlays	126
Kronen	126
Zähne ziehen	135
„Herde“ – was ist dran?	137
Weisheitszähne	137
Wurzelbehandlung	139
Kofferdam	140
Keimfreier Wurzelkanal	142
Vor der Spitze ist Schluss	145
Revision und Wurzelspitzenresektion	145
Zahnersatz	148
Brücken	148
Kombinierte Versorgungen (festsitzend – herausnehmbar)	151
Prothesen	152
Leben mit den dritten Zähnen	156
Implantate	160
Neue Techniken: Laser und Pulverstrahl	166
Laser	166

167	Pulverstrahl
168	Reinigung der Kavität
168	Kosmetik: Bleichen, Veneers, Piercing
170	Power, Home und Internal bleaching
171	Veneers – schöne Fassade
175	Qualität und Preis
176	Der gute Zahnarzt
176	Ihre Bedürfnisse im Mittelpunkt
178	Klare Preisinformationen
178	Umsichtige Vorgehensweise
179	Sorgfalt zählt mehr als technische Geräte
179	Technische Arbeiten
181	Recall: Der beste Tipp von allen
181	Nichts wie weg
182	Zahnbehandlung im Ausland
183	Kassen und Kosten
184	Faustregeln zum Honorar
186	Heil- und Kostenplan
187	Kassen- und Privattarife
188	Links
193	Probleme mit dem Zahnarzt
195	Aufklärungspflicht
197	Ärger im Mund
197	Gewährleistung oder Garantie
198	Verbesserung, Preisminderung, Wandlung
200	Schlichtungsstelle, Krankenkasse und Gericht
203	Schadenersatz und Schmerzensgeld
205	Behandlungsfehler – ja oder nein?
207	Service
208	Adressen/Links
212	Fachliche Beratung
213	Stichwortverzeichnis



Qualität und Preis

Woran Sie gute Arbeit erkennen und was
zahnärztliche Leistungen kosten

Der gute Zahnarzt

Was hat eine gute Zahnarztpraxis, was andere nicht haben? Was zeichnet einen guten Zahnarzt aus? Hier ein kurzer Leitfaden, an dem Sie sich orientieren können. Aber bleiben Sie realistisch: Kaum eine Praxis wird alle Punkte erfüllen. Bei aller Kritik an der zahnärztlichen Arbeit, die gelegentlich geäußert wird: Gehen Sie davon aus, dass Ihr Zahnarzt seine Arbeit nicht schlechter macht als Sie die Ihre.

Ihre Bedürfnisse im Mittelpunkt

Öffnungszeiten. Sie kommen Ihren Bedürfnissen entgegen. Es gibt spezielle Angebote am Morgen oder Abend.

Wartezeit. Sie müssen in der Regel nicht lange warten. Wenn es einmal zwanzig oder dreißig Minuten länger dauert, bis Sie drankommen, kann das auch an einer unvorhersehbaren Komplikation bei einem Patienten oder einem eingeschobenen Notfall liegen. Eine Zahnarztpraxis kann nicht wie eine Fließbandproduktion organisiert werden – auch in Ihrem Interesse. Sollte es zu längeren Wartezeiten kommen, sollten Sie darüber jedoch informiert werden.

Wartezimmer. Wie voll ein Wartezimmer ist, sagt nichts über die Qualität des Zahnarztes. „Voll“ bedeutet zwar viel Zulauf, aber mitunter auch schlechtes Zeitmanagement. „Leer“ kann keinen Zulauf bedeuten, aber eben auch perfektes Zeitmanagement.

Wohlfühlen. Sie fühlen sich dort wohl (Einrichtung, Atmosphäre, Kommunikation ...).

Beratung im Extrazimmer

Berät ein gut vorbereiteter Arzt den Patienten in einem eigenen Zimmer (also weit weg vom Behandlungsstuhl), dann „kauft“ der Patient „um 45 Prozent mehr Leistungen“, berichtet eine Fachzeitung.



Sauberkeit. Die Praxis ist überall sauber.

Verständliche Sprache. Zahnarzt und Assistent erklären Ihnen Sachverhalte, die Sie als Patient betreffen, in einer verständlichen Sprache. Medizinische Information ist Sache des Zahnarztes, Informationen zum Honorar sollten es auch sein.

Zuwendung. Braucht Ihr Kind eine Zahnbehandlung, erklärt der Arzt dem Sprößling geduldig die geplanten Schritte. Er arbeitet besonders behutsam und respektiert Wünsche des Kindes.

Mensch, nicht Umsatzträger. Sie werden als Mensch behandelt und nicht als „Fall“ oder Umsatzträger.

Zeit für Sie. Der Zahnarzt nimmt sich ausreichend Zeit für Sie, hört Ihnen zu und spricht mit Ihnen über Diagnose, Therapie und Alternativen. Behalten Sie aber im Auge: Zum einen honorieren die Kassen die Beratung kaum. Zum anderen sollte eine Ordination – nach Angaben von Zahnärzten – pro Praxisstunde einen Umsatz von 200 bis 300 Euro erwirtschaften, damit sich die Praxis trägt.

Behandlungsstühle. Weniger ist mehr. Viel mehr als zwei, maximal drei Behandlungsstühle pro behandelndem Zahnarzt sollte es nicht geben. Stehen zu viele Behandlungsstühle in der Ordination, ist das ein Hinweis auf Fließbandarbeit.

Umgang und Anstand. Der Zahnarzt redet mit Ihnen nie von oben herab, unterhält sich nicht über Ihren Kopf hinweg, telefoniert nicht während der Behandlung und hat es auch nicht nötig, Macht zu demonstrieren.

Häufiger Zahnarztwechsel

Bisweilen ist der Wechsel des Zahnarztes sinnvoll und notwendig. Zu häufiger Zahnarztwechsel kann aber auch Nachteile haben. Es kommt dann meist zu deutlich mehr und in der Summe teureren Eingriffen.



Vorsorge. Der Zahnarzt berät über Zahngesundheitsvorsorge (► Seite 36, 53) und bindet Sie in Entscheidungen ein. Nach der Behandlung wissen Sie, was Sie tun müssen, damit die Versorgung möglichst lange hält.

Klare Preisinformationen

Klare Rechnung, gute Freunde. Die Preise sind transparent und nachvollziehbar; alle Kosten – inklusive Ihrer Zuzahlung zu Kassenleistungen – stehen vor dem Behandlungsbeginn weitgehend fest. Hundertprozentig genau lassen sie sich im Vorhinein nicht immer berechnen, weil der Zahnarzt nicht genau sagen kann, welche Maßnahmen während der Behandlung nötig werden. Das ist in der Autowerkstätte nicht anders.

Heil- und Kostenplan. Ab einem Honorar von 400 Euro aufwärts sollten Sie einen aussagefähigen, verbindlichen und für Sie verständlichen (!) Heil- und Kostenplan verlangen. Ab ca. 1.900 Euro (Grenzwertverordnung 2021) ist der Zahnarzt per Gesetz dazu verpflichtet. Der Arzt kann für den Heil- und Kostenplan eine Gebühr verlangen, muss das dem Patienten aber vorher mitteilen. Um bei großen zahnärztlichen Versorgungsmöglichkeiten (Implantat, kieferorthopädische Behandlungen) einen verbindlichen Heilkostenplan zu erstellen sind häufig Voruntersuchungen nötig. Diese sind in der Regel kostenpflichtig.

Differenziertes Angebot. Es gibt, wenn möglich, ein in der Qualität und den Kosten abgestuftes Angebot („Wir bieten vier verschiedene Kronentypen an ...“). Die einzelnen Unterschiede in Qualität und Preis sind für Sie klar nachvollziehbar.

Umsichtige Vorgehensweise

Umfassende Hygiene. Die Praxis sorgt penibel für Hygiene. Arzt und Personal tragen Mund-, Nasen- und Augenschutz und Gummihandschuhe.

Prophylaxe. Die Praxis bietet professionelle Mundhygiene an.

Verlangen Sie einen verbindlichen Heil- und Kostenplan

Zahnstein. Ihn nur zu entfernen reicht nicht. Die Zähne müssen anschließend noch poliert werden.

Zahnfleischtaschen. Der Zahnarzt nimmt Zahnfleischbluten und zurückweichendes Zahnfleisch ernst, misst routinemäßig die Tiefe von Zahnfleischtaschen und behandelt sie und andere Probleme des Zahnhalteapparates.

Mundschleimhaut. Es gibt eine Kontrolle der Mundschleimhaut (Krebs).

Wackelzähne. Der Zahnarzt prüft, ob Zähne gelockert sind (Abbau des Zahnhalteapparats).

Feine Arbeit am Detail. Der Zahnarzt arbeitet gegebenenfalls mit Lupenbrille, Operationsmikroskop und minimal-invasiv (► Seite 12).

Sorgfalt zählt mehr als technische Geräte

Spritze erwünscht. Der Zahnarzt fragt, ob Sie eine Spritze wollen. Viele Zahnärzte setzen bei bestimmten Arbeiten schon fast „automatisch“ eine Betäubung, weil sie dann selbst ruhiger arbeiten können. Die Behandlung ist überwiegend schmerzfrei.

Hightech. Viele neue und teure Materialien beziehungsweise Geräte garantieren noch keine gute Behandlung. Sie glauben ja auch nicht, dass Ihre Fotos alleine dadurch besser werden, wenn Sie die neueste Kamera kaufen. Am wichtigsten sind Erfahrung, Sorgfalt und Können des Behandlers!

Technische Arbeiten

Kofferdam. Der Zahnarzt arbeitet besonders bei Wurzelbehandlungen und Komposit-Füllungen im seitlichen Bereich mit Kofferdam (einem dünnen Spanngummi, der den Arbeitsbereich trocken hält).



Neue und teure
Materialien
garantieren
noch keine gute
Behandlung



Röntgenbilder. Es gibt ausreichend Röntgenbilder vor und nach der Behandlung – Sie werden aber als neuer Patient nicht automatisch zum Röntgenbild benötigt.

Füllungen halten. Neue Füllungen halten sechs bis zehn Jahre oder sogar länger. Wiederholungsfüllungen innerhalb von zwei, drei Jahren sind dagegen ein schlechtes Zeichen. Es sind auch keine anderen Formen der Zahnbehandlung nach der Behandlung nötig. Bedenken Sie aber, dass Füllungen, Inlays, Brücken den Versuch darstellen, einen beschädigten Zahn zu reparieren. Diese Zahnschädigung kann auch bei guter zahnärztlicher Leistung fortschreiten.

Sitzt und passt. Füllungen, Inlays, Kronen, Brücken ... alles, was eingliedert wird, muss passen. Und wenn es nicht passt (Spannungsgefühl, Druck, Inlay etc. ist zu hoch, ungewohnte Kontakte), muss es angepasst oder ausgetauscht werden.

Zahnseide. Alle Zahnzwischenräume mit Füllungen oder Kronen sind für die Reinigung mit Zahnseide, Zahnhölzchen oder Interdentalbürsten durchgängig.

Garantie und Recall. Manche Privatpraxen geben freiwillig eine Garantie von mehreren Jahren auf technische Arbeiten (Kronen, Brücken,...), wenn der Patient regelmäßig zum Recall kommt und die Mundhygiene penibel einhält.

Richte keinen Schaden an

Im englisch-amerikanischen Raum sollen Ärzte nach dem Grundsatz „Do no harm“ arbeiten. Bei uns hält man es mehr mit den Lateinern: „Primum nihil nocere“. Gemeint ist: „Richte vor allem keinen Schaden an.“ Liefere jede Behandlung der Zähne nach diesem Grundsatz ab, gäbe es beispielsweise keine mangelhaften Kronen, die Zahnfleisch und Kieferknochen schädigen, unerprobte Materialien würden nicht zum Einsatz kommen. So wären unsinnige und teure Überbehandlungen und zermürende Prozesse vermieden.



Haltbarkeit. Der Zahnarzt klärt Sie auf, wie lange die Versorgung halten sollte.

Niemand ist perfekt. Ihr Zahnarzt hat das Recht, mangelhafte Arbeiten von sich aus (kostenlos) noch einmal anzufertigen, auszutauschen oder sie zu reparieren.

Recall: Der beste Tipp von allen

Der beste Zahnbehandlungserfolg ist nur von kurzer Dauer, wenn er nicht durch Nachkontrolle (Recall) erhalten wird. Ganz besonders bei größeren und teuren Behandlungen wie Parodontaltherapie, bei Implantaten und Brücken, bei Teil- und Totalprothesen ist eine regelmäßige Nachkontrolle absolut unverzichtbar. Patienten, die laufend zur Kontrolle kommen, haben einen erheblich besseren Zahnzustand als jene, die das nicht tun.

Recall bedeutet, dass die Praxis Sie daran erinnert, dass wieder eine Kontrolle nötig ist. Dieses sehr sinnvolle System dient der Gesunderhaltung Ihrer Zähne. Inzwischen bieten fast alle Zahnarztpraxen Recall für ihre Patienten an, falls das von ihnen gewünscht wird.

Nachkontrolle
ist unverzichtbar

Nichts wie weg

Es gibt eine Reihe von Fehlern, die als Kunstfehler eingestuft werden und die doch vorkommen (z.B. Materialien in der Wunde vergessen, bei andauernden Schmerzen nach einer Behandlung kein Kontrollröntgen ...). Doch für Sie als Patient sind viele dieser Fehler nicht direkt erkennbar.

Sie sollten den Zahnarzt wechseln, wenn:

- die Ordinationshilfe unter dem Zahnfleischrand arbeitet, Füllungen legt und Spritzen gibt
- der Zahntechniker in Ihrem Mund arbeitet



Der Traumpatient der Zahnärzte

Was wünschen sich Zahnärzte von ihren „Traumpatienten“?

- Sie interessieren sich für Zahngesundheit und Gesundheitsthemen.
- Sie wissen, dass man für die Erhaltung der Gesundheit Zeit und Geld investieren muss.
- Sie ernähren sich zahnschonend.
- Sie reinigen – das ist das Allerwichtigste – ihre Zähne gründlich, richtig und regelmäßig.
- Sie gehen ein- bis zweimal pro Jahr zur professionellen Mundhygiene.
- Sie sagen vor der Behandlung klipp und klar, was Sie wollen und was nicht.
- Sie gehen gewissenhaft zur (Nach-)Kontrolle.
- Sie halten vereinbarte Termine ein oder sagen rechtzeitig ab (zwei Arbeitstage vorher) und vereinbaren einen neuen Termin.
- Sie sagen es dem Team, wenn Sie die Behandlung gut fanden.
- Sie bezahlen die Zahnarztrechnung fristgerecht.

Erlaubte Tätigkeiten (auf Anweisung des Zahnarzts):

- Gegenabdruck nehmen
- Zahnabdrücke mittels Intraoralscan durchführen
- Röntgenbilder anfertigen
- Fotodokumentation
- Fäden legen
- Prophylaxemaßnahmen durchführen (Mundhygiene) – dazu ist teilweise eine eigene Ausbildung der Ordinationshilfe erforderlich
- Drähte bei Zahnsparungen einbinden

Zahnbehandlung im Ausland

Immer wieder erreichen uns Anfragen, ob die Zahnbehandlung im Ausland – vor allem in Ungarn – zu empfehlen sei. Wir haben dazu keine fundierten Tests. In den letzten zehn Jahren erreichten uns zahlreiche Patientenberichte, wonach die Behandlung gut und einige, wonach die Behandlung sehr problematisch sei.

Vorteile

- **Billiger.** Leistungen, die in Österreich nicht von der Krankenkasse honoriert werden (Implantate, Inlays, Kronen Brücken), sind in den östlichen Nachbarländern in etwa um 20 bis 30 Prozent billiger.
- **Freundlich.** Die Ordinationen werden überwiegend als freundlich beschrieben.

Nachteile

- **Zahnbehandlungen,** die neben der gewünschten Versorgung eines Zahnes notwendig sind (Wurzelbehandlungen), werden häufig aus Zeitmangel nur sehr oberflächlich durchgeführt und sind häufig teurer als in Österreich, wo sie von der Krankenkasse bezahlt würden.
- **Anreise.** Aufwendigere Behandlungen werden durch die lange Anreise zu einer zeitlichen Belastung.
- **Notfall.** Immer öfter weisen österreichische Zahnärzte Patienten ab, die in Ungarn waren und nun ein Problem haben: „Gehen Sie bitte zu Ihrem Behandler.“
- **Recht/Garantie.** Im Streitfall haben Sie im Ausland schlechte Karten. Rechtssicherheit wie in Österreich gibt es keine. Der Gerichtstand ist im Ausland.
- **Gesamtkosten.** Zu den Behandlungskosten kommen Reisekosten.

Kassen und Kosten

Sie haben in Österreich das Recht der freien Arzt- und Zahnarztwahl. Wenn Sie krankenversichert sind und sich von einem Arzt mit Kassenvertrag behandeln lassen, sind für Sie bestimmte Vertragsleistungen kostenlos. Die Krankenkasse bezahlt diese Leistungen. Ausnahme: Sie sind bei einer Kasse versichert, die einen Selbstbehalt verlangt. Für einige Leistungen, die über den Katalog der Kassenleistungen hinausgehen, können



Keine Mehrwertsteuer

Zahnärztliche Leistungen sind von der Mehrwertsteuer befreit. Wenn ein Zahnarzt Ihnen „die Steuer erlässt“, bedeutet das meistens, dass Sie den regulären Betrag zahlen, der Zahnarzt das Geld aber schwarz kassiert. Ebenso wichtig: Für eine Kassenleistung darf der Zahnarzt von Ihnen kein Zusatzhonorar verlangen.

Sie möglicherweise einen Zuschuss bekommen; alle übrigen müssen Sie aus eigener Tasche bezahlen.

Im Gegensatz zu früher, als in Österreich eine Zahnmedizin herrschte, die sich vor allem dem Reparieren (Füllungen) und Ersetzen (Krone, Brücke, Prothese) verschrieben hatte, steht nun mehr die Vorsorgemedizin im Fokus – eine Zahnmedizin also, die versucht, diese Schäden gar nicht erst entstehen zu lassen. Aber eines ist klar: Andere Länder sind weiter. Schuld daran, so heißt es immer wieder, seien die Krankenkassen, doch das stimmt nur beschränkt. Das Gesetz verpflichtet die Kassen, für die Behandlung vorhandener Schäden zu sorgen; Vorsorge ist aber erlaubt. Die finanzielle Lage der Krankenkassen wird jedoch den Schwenk zur Vorsorgemedizin nicht beschleunigen.

Sie als Patient sind gelegentlich mit Aussagen Ihres Zahnarztes konfrontiert, dass die Krankenkasse für bestimmte Leistungen viel zu niedrige Honorare bezahlt (Tarif ► Seite 189 ff.). Einige Leistungen sind im internationalen Vergleich niedrig und andere wieder gut bezahlt. Diese Klage ist normal; fast jeder fühlt sich unterbezahlt. Es ist aber nicht sehr sinnvoll, den schwarzen Peter nur den Krankenkassen zuzuschieben: Bei höheren Zahnarzhonoraren und höheren Zuschüssen für Zahnersatz müssten auch Sie höhere Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

Faustregeln zum Honorar

Manche Patienten können überhaupt nicht nachvollziehen, wie ein Zahnarzhonorar zu Stande kommt. Hier zwei sehr grobe Faustregeln, mit denen Sie Kosten einschätzen können (gilt nicht für die Kieferorthopädie und Implantate):

Große
Schwankungen
beim Preis

Der **Umsatz**, den ein Zahnarzt erwirtschaften muss, um die Kosten der Praxis zu bezahlen (Personal, Geräte, Materialien), ist unterschiedlich. Manche Praxen haben geringere laufende Kosten, andere höhere. Der eine hat alle Kredite abgezahlt, der andere muss laufend hohe Beträge an Bank, studierende Kinder und geschiedenen Partner abliefern. Ein teures Studium im Ausland, Spezialausbildungen und -geräte – all das schlägt sich auf die Honorare nieder. Daher sind Sie als Patient mit großen Schwankungen nach oben und unten konfrontiert.

Pro **Stelle** können Sie mit zirka 700 bis 900 Euro rechnen. Eine Stelle ist ein Zahn, an dem der Zahnarzt arbeitet, also eine Einzelkrone, ein Brückenglied, ein Pfeiler für eine Brücke. Wenn eine Brücke einen fehlenden Zahn ersetzen soll, hat sie drei Stellen: den fehlenden Zahn und zwei Pfeilerzähne, die das Brückenglied halten. Implantate sind meist deutlich teurer.

Zahntechniker. Bei technischen Arbeiten (Inlays, Kronen, Brücken ...) erhalten Zahntechniker in der Regel zwischen zwanzig und vierzig Prozent des Honorars.

Zuschüsse. Für festsitzenden Zahnersatz (Kronen, Brücken, Implantate) geben die meisten Kassen keine Zuschüsse. Die Ausnahmen: Zuschüsse erhalten Sie

- bei einer nachgewiesenen Allergie gegen vertragsübliche Materialien und
- wenn schwere medizinische Sonderfälle (z.B. Lippen- oder Kiefer-Gaumen-Spalten, Tumoroperationen) abnehmbaren Zahnersatz unmöglich machen.

Wichtig: Sie müssen den Heilkostenplan (mit medizinischer Begründung, Befunden, Röntgenbildern ...) vor Behandlungsbeginn einreichen. Einige Kassen zahlen – auch ohne medizinische Notwendigkeit – Zuschüsse zu Einzelkronen und Brücken.

Zahntechniker erhalten bei Inlays, Kronen und Brücken etwa 20 – 40 Prozent des Honorars



Foto: Silli

Empfehlungen für Privatleistungen

Neben den Kassenleistungen gibt es sehr viele andere Leistungen, die der Patient privat bezahlen muss – etwa in der Parodontologie. Diese Privatleistungen sind frei zu vereinbaren. Mit anderen Worten: Ihr Arzt kann auch sehr hohe Privathonorare verlangen, das ist rechtens; sie sollten aber ortsüblich sein. Wenn Ihnen das Honorar zu teuer ist, müssen Sie auf die Behandlung verzichten oder Sie suchen sich einen billigeren Arzt. Wenn Patienten ihre Zähne sanieren lassen wollen und mehrere Zahnärzte aufsuchen, können sie extreme Preisunterschiede erleben.

Die Österreichische Zahnärztekammer hat für viele, aber nicht alle zahnärztlichen Leistungen, Autonome Honorarrichtlinien veröffentlicht (► Seite 189 ff.). Diese dienen als Leitlinie bei Streitigkeiten vor der Schlichtungsstelle. Auch die Erläuterungen zu den Autonomen Honorarrichtlinien erklären, dass diese nicht bindend sind, denn die Privatarife unterliegen einer freien Honorarordnung.

Wahlzahnarzt und Privatleistung

Wenn Sie sich in Österreich von einem Zahnarzt, der keinen Kassenvertrag hat, behandeln lassen, spricht man von einem „Wahlzahnarzt“. Das kann auch ein Zahnarzt in Bayern oder Ungarn sein. Wenn Sie dort eine Behandlung in Anspruch nehmen, die bei uns Kassenleistung wäre (z.B. eine Füllung), können Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Refundierung stellen. Sie erhalten dann in der Regel 80 Prozent des Kassentarifs zurück. Meist sind die Beträge, die Sie zurück erhalten, unbedeutend im Vergleich zu Ihren tatsächlichen Ausgaben. Sie müssen auf jeden Fall die Originalrechnung gemeinsam mit dem Zahlungsbeleg vorlegen.

Heil- und Kostenplan

Den Heil- und Kostenplan gibt es nur für Privatleistungen. In der Kieferorthopädie ist er verbindlich vorgeschrieben. Üblicherweise ist der Heil- und Kostenplan kostenlos. Der Zahnarzt kann dafür aber ein Honorar

verlangen, vorausgesetzt, er teilt das dem Patienten unmissverständlich und rechtzeitig mit. Bei einem Streit um das Honorar für einen umfassenden Heil- und Kostenplan entschied ein Wiener Gericht, dass der Patient diesen nicht zahlen müsse. Der Arzt hatte nicht beweisen können, dass er den Patienten über die Kosten ausreichend informiert hatte.

Sofern es keine unvorhersehbaren Komplikationen gibt, ist der Arzt an seinen Heil- und Kostenplan gebunden. Ändert der Zahnarzt die Behandlung, ist dies für Sie mit Mehrkosten verbunden und vergisst er, rechtzeitig Ihre Zustimmung einzuholen, können Sie im Zweifelsfall die Bezahlung der Mehrkosten verweigern. Unser Tipp: Je höher die Summe – etwa für eine Komplettanierung oder für Zahnersatz – desto dringender sollten Sie sich einen weiteren schriftlichen Heil- und Kostenplan erstellen lassen (Second opinion).

Zahnärzte haben laut Zahnärztegesetz (ZÄG § 18 Abs. 2) Patienten darüber zu informieren, welchen Teil voraussichtlich die Kasse übernimmt und welcher Teil privat zu zahlen ist. Schriftlich muss der Heil- und Kostenplan laut § 18 Abs. 3 sein, wenn:

- das Honorar ca. 1.900 Euro (Stand 2021) übersteigt
- das Honorar höher ist als der Richttarif (die Autonomen Honorarrichtlinien)
- der Patient dies verlangt

Kassen- und Privattarife

Im folgenden eine Tabelle (siehe ► Seite 189), die Kassen- und Richttarif (Stand 2021) beschreibt.

Leistung. Spalte 1 beschreibt zahnärztliche Leistungen. Der Gesamtkatalog ist deutlich länger, wir haben die wichtigsten Standardbehandlungen ausgewählt. Implantate, Parodontologie und neue Verfahren sind nur zum Teil erfasst.

Kassentarif. In Spalte 2 finden Sie jenes Honorar, das die allermeisten österreichischen Krankenkassen den Zahnärzten für die jeweilige Leis-

Arzt ist an Heil- und Kostenplan weitgehend gebunden

tung bezahlen. Aus dem Kassentarif können Sie die Refundierung für die Behandlung eines Wahlzahnarztes errechnen (80 Prozent).

Richttarif für Privatleistungen. In Spalte 3 finden Sie die Autonomen Honorarrichtlinien – AHR (Stand 2021/2022). Das sind die von der Kammer empfohlenen Privathonorare. Dieser Richttarif zielt auf Arbeiten mit durchschnittlichem Aufwand; er ist für die Zahnärzte nicht bindend und eine grobe Orientierung. Die Schlichtungsstellen beurteilen auch jene Honorare als angemessen, die vom Richttarif um – 30 Prozent bis + 30 Prozent abweichen. Die Kostenerstattung bei Wahlzahnarztbehandlungen beträgt 80 Prozent des Kassenanteils. Durch die Reduktion des Patientenanteils auf 30 Prozent hat sich der Kassenanteil erhöht. Damit einher geht eine entsprechende Erhöhung des Kostenersatzes bei diversen Wahlarztleistungen.

Links

Österreichische Zahnärztekammer/Autonome Honorarrichtlinien
[www.zahnaerztekammer.at/patientinnen/infocenter/
autonome-honorarrichtlinien](http://www.zahnaerztekammer.at/patientinnen/infocenter/autonome-honorarrichtlinien)

Österreichische Gesundheitskasse/Satzung
www.gesundheitskasse.at > Über die ÖGK/Rechtsquellen/Satzung

Österreichische Sozialversicherung
Jeder Versicherungsträger hat eigene Kostenzuschüsse.
www.sozialversicherung.at > Träger

Kassen- und Privattarife (in Euro)

	Kassentarif ¹⁾	Richttarif ²⁾
ALLGEMEINE LEISTUNGEN		
Beratung/Erstuntersuchung	13,90	80
Beratung/Kontrolluntersuchung (Recall)		24
Vitalitätsprüfung pro Quadrant		12
Vitalitätsprüfung pro Quadrant (Kältetest pro halbem Kiefer)		0
Zeitaufwand pro 5 Minuten ³⁾		22
Versäumte Sitzung (pro Stunde)		253
Ausfüllen eines amtlichen oder Versicherungsformulars (kleiner Arztbrief)		28
Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag		+ 100%
Kinderbehandlung, Erschwerniszuschlag – bis zum 6. Lebensjahr		+ 100%
– bis zum 12. Lebensjahr		+ 50%
PROPHYLAXE		
Parodontale Grunduntersuchung (PGU)	0	40
Prophylaxe (Mundhygiene; professionelle mechanische Zahnreinigung) (Rückersätze: VAEB € 30,-; BVA bei Parodontalbehandlung 2 x jährlich € 51,36)	0	40
KONSERVIERENDE BEHANDLUNG		
Extraktion inkl. Anästhesie (= „Spritze“)	20,10	36
Extraktion erschwert		62
Anästhesie inkl. Injektionsmittel ⁴⁾	8,20	16
Visite (Hausbesuch)	34,50	59
Hilfe bei Ohnmacht/Kollaps	25,90	29
Füllungen aus Amalgam oder Zement (mit Unterlage)		
– F1: kleine Einflächefüllung	20,20	36
– F2: mittlere Zweiflächenfüllung	31,60	59
– F3: große Drei-/Mehrfächefüllung	47,00	80
Provisorischer Verschluss eines ausgebohrten Zahnes (Kavität)	0	35
Kunststoff-Füllung – F1 (klein)		
Composit, SAT (Säure-Ätz-Technik)	39,50	68

¹ Kassentarif: Diesen Tarif zahlt die Krankenkasse an die Zahnärzte (Stand 2021/22)

² Richttarif: Diesen Tarif für Privatleistungen empfiehlt die Zahnärztekammer ihren Zahnärzten (– 30 bis + 30%; Stand: 2021/22)

³ Für Leistungen, die in den Allgemeinen Honorarrichtlinien nicht enthalten sind, z.B. Therapiebesprechung, schriftlicher Heilkostenplan

⁴ Die Kasse zahlt keine „Spritze“; Ausnahme: bei Vitalexstirpation und Vitalamputation sowie in Ausnahmefällen mit Begründung

	Kassentarif ¹⁾	Richttarif ²⁾
– F2 (mittel) Composit, SAT (Säure-Ätz-Technik)	51,10	97
– F3 (groß) Composit, SAT (Säure-Ätz-Technik)	67,10	131
Fissurenversiegelung je Zahn		48
Höcker-Aufbau	71,60	103
Eckenaufbau: Schneidekante an Front- u. Eckzähnen pro Zahn	106,70	131
Stiftverankerung ⁵⁾	14,60	30
Schraube in Zahnwurzel (Intrakanaläre Schraube) ⁵⁾		35
Wurzelbehandlung (WB)		
– WA: Wurzelamputation	33,30	47
– W1: einkanalig	58,10	86
– W2: zweikanalig	116,20	119
– W3: dreikanalig	174,30	183
– WU: unvollendete WB pro Sitzung	13,30	36
– WE: Vermessung des Wurzelkanals (Endometrie)		22
– Neubehandlung (Revision) wurzelbehandelter Zähne ⁶⁾		bis + 100%
Behandlung empfindlicher Zahnhäse	4,40	16
Zahnsteinentfernung über dem Zahnfleischrand (supragingival) je Kiefer ⁷⁾	11,60	38
Zahnsteinentfernung unter dem Zahnfleischrand je Quadrant ⁷⁾	8,00	82
Einschleifen am natürlichen Gebiss	5,30	23
Wiedereinzementieren/Abnahme technischer Arbeiten	11,90	
Aufbohren einer Metallkrone	0	47
Bestrahlung	4,20	16
Röntgen (Einzelbild)	6,80	19
Panorama-Röntgen	34,60	90
Stomatitis-Behandlung ⁸⁾ pro Sitzung	6,40	30

⁵ Zur besseren Verankerung einer Krone

⁶ Für die Neubehandlung (Revision) wurzelbehandelter Zähne ist ein Zuschlag bis zum doppelten Tarif möglich

⁷ Konkrement (Zahnstein); subgingival (unter dem Zahnfleischrand); Preis je Quadrant (= halber Kiefer)

⁸ entzündete Mundschleimhaut

	Kassentarif ¹⁾	Richttarif ²⁾
CHIRURGIE		
Entfernung eines nicht korrekt durchgebrochenen Zahnes ⁹⁾	140,20	347
Zystenoperation	137,60	347
Wurzelspitzenresektion (WSR) je Wurzel	140,20	347
Operative Zahnentfernung	67,00	237
Operation kleiner Geschwulste und Gewebe-Untersuchung	67,20	237
Incision (Öffnung) eines Abszesses	28,70	132
Abtragung von Zahnfleischtaschen und Schleimhautwucherungen	39,00	95
Kieferkammkorrektur oder chirurg. Wundrevision bei Schmerz nach dem Eingriff (Dolor post)	33,50	185
Blutstillung durch Naht	26,40	95
Blutstillung durch Tamponade	8,90	30
Trepanation (Lüftung) des Kieferknochens	53,40	123
Verschluss einer geöffneten Kieferhöhle	148,50	347
Schlotterkamm beseitigen (OP)	61,70	237
Lippen-, Wangen-, Zungenbändchen operieren (Frenulum-Excision)	64,90	146
Nachbehandlung nach blutigen Eingriffen	8,20	23
Kurzarkose	20,00	
Therapeutische Injektion (ohne Medikament)	4,50	32
TECHNISCHE ARBEITEN (ohne Metall, inkl. Labor)		
Goldgussfüllung; Goldinlay		
– F1: kleines Inlay einflächig	161,59	492
– F2: mittleres Inlay zweiflächig	217,62	601
– F3: großes Inlay, drei-/mehrfächig	226,55	710
Vollgusskrone, 3/4-Krone, Onlay		752
Brückenglied, Vollguss		752
Verblend-Metall-Standardkrone (VMK)		766
VMK-Standardzwischenmitglied (bei Brücken)		766
Individuell gestaltete VMK-Krone		922
Individuell gestaltetes VMK-Zwischenmitglied		922

⁹⁾ retinierter Zahn

	Kassentarif ¹⁾	Richttarif ²⁾
Kunststoff-Mantelkrone		662
Vollkeramikkrone (Jacketkrone)		1.048
Teleskopkrone, Vollguss		1.044
Teleskopkrone, verblendet		1.152
Stift-Aufbau aus Edelmetall gegossen ⁵⁾		183
Provisorische Schutzkrone		74
Tiefziehschiene (Miniplastschiene)		214
Individuelle Kunststoffschiene (Artikulator)		470
KIEFERORTHOPÄDIE		
Diagnosepaket I (Modellanalyse, Panoramaröntgen, Therapieplanung)		318
Diagnosepaket II (zusätzlich zum Diagnosepaket I: Fernröntgen, Fotos)		425
Abnehmbare Apparatur ¹⁰⁾		
1. Behandlungsjahr	962,00	1.911
2. Behandlungsjahr	962,00	1.556
3. Behandlungsjahr	962,00	1.316
Festsitzende Apparatur Gesamtbehandlung		5.225
PROTHESEN ¹¹⁾		
Totale Kunststoff-Prothese	926,00	1.391
Platte-Kunststoff	239,00	628
Metallgerüst	963,00	1.536
Zahn oder Klammer pro Einheit	15,00	54
REPARATUREN		
a (Sprung, Bruch, Wiederbefestigung)	73,00	152
b (Zahn oder Klammer neu)	87,00	175
c (2 Leistungen: a, b oder a + b)	117,00	201
d (mehr als 2 Leistungen)	131,00	234
e (Totale Unterfütterung, direkt)	152,00	234
(Totale Unterfütterung, indirekt)	152,00	325
x (Anlöten von Retention, Klammer, Aufruhe)	106,00	175
y (2 Leistungen: x, y; Bügelreparatur)	127,00	202
z (mehr als 2 Leistungen)	143,00	233
1 (Sprung, Bruch, Drahtelementersatz)	52,00	139
2 (Unterfütterung oder Erweiterung)	66,00	167
3 (Reparatur eines Labialbogens, Ersatz einer Dehnschraube)	79,00	

¹⁰ 30% Patientenanteil bei den großen Krankenkassen, einige Kassen zahlen aber mehr zu

¹¹ Davon 20 – 50% Patientenanteil je nach Krankenkasse

Probleme mit dem Zahnarzt

Beispiel 1. Herr G. hat Zahnschmerzen, sein Zahnarzt zieht den Zahn. Anschließend kontrolliert er mit einer Röntgenaufnahme, ob noch Zahnsplitter im Kiefer stecken, findet nichts, versorgt die Wunde und entlässt den Patienten. Später schmerzt die Wunde sehr stark, und ein anderer Zahnarzt findet mittels Röntgen einen Zahnrest im Kiefer. Ein klarer Fall für Schmerzensgeld.

Beispiel 2. Eine Patientin beklagt sich, dass ihre neue Prothese nicht passt. Sie ist zutiefst davon überzeugt, dass der Zahnarzt einen Fehler gemacht hat. Die Untersuchung zeigt, dass sie zwar im Oberkiefer die neue Prothese einsetzt; im Unterkiefer verwendet sie aber die alte. Kein Wunder, dass der Biss nicht stimmt.

Beispiel 3. Nach einer Wurzelspitzenresektion ist die Lippe einer Patientin teilweise taub. Das Gericht verurteilt den Zahnarzt zu 5.000 Euro Schmerzensgeld.

Drei Fälle, ein Problem: Das Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patient ist nicht immer frei von Konflikten. Und wer in solchen Streitfällen Recht hat, ist oft schwer zu klären. Gehen Sie davon aus, dass Ihr Zahnarzt seine Arbeit genauso gut macht wie Sie die Ihre. Wenn Sie mit der Behandlung nicht einverstanden sind, können Sie den Zahnarzt wechseln. Aber Sie können nicht gegen den Willen des Zahnarztes eine bestimmte

Gehen Sie davon aus, dass Ihr Zahnarzt seine Arbeit genauso gut macht wie Sie die Ihre

Sachlich bleiben

Auch wenn die Behandlung sehr teuer war oder der Zahnersatz nach dem dritten Anpassungsversuch noch immer schmerzt: Bleiben Sie sachlich. Schmerz verleitet den einen zur Aggressivität und den anderen zur Flucht. Beides bringt Sie nicht weiter. Auch wenn Sie Rachegefühle verspüren: Unterlassen Sie böse Anschuldigungen, das hat noch keinen Konflikt gelöst. Ein Gutachter, der häufig mit solchen Streitfällen konfrontiert ist, meinte: „Ein Zahnarzt, der eine Arbeit ein zweites Mal macht, ist noch lange kein schlechter Zahnarzt.“



Behandlung fordern („Bitte ziehen Sie mir alle Zähne. Ich will endlich Ruhe haben.“) Der Zahnarzt braucht erstens unbedingt Ihre Zustimmung zur Behandlung und ist zweitens verpflichtet, sich nach der medizinischen Indikation zu richten.

Ärzte müssen also das tun, was medizinisch sinnvoll und notwendig ist, müssen Sie nach dem neuesten Stand der Medizin behandeln und alles tun, um Ihre Gesundheit wieder herzustellen und zu erhalten. Eine Garantie dafür, dass die Behandlung glückt, kann Ihnen aber niemand geben. Der Körper lässt sich nicht zur Heilung zwingen. Auch korrekt durchgeführte Behandlungen können scheitern, und Sie müssen sie trotzdem bezahlen. Ein Arzt ist verpflichtet, sorgfältig und nach den Regeln der Kunst zu arbeiten, er schuldet aber keinen Erfolg.

Bei Konflikten mit dem Zahnarzt empfehlen wir:

- Wenn Sie ein Problem mit Ihrem Zahnarzt haben, teilen Sie ihm das auch mit. Vereinbaren Sie einen Termin und notieren Sie sich die Punkte, über die Sie reden wollen.
- Was erwarten Sie vom Zahnarzt? Sagen Sie das klar. Wollen Sie eine Entschuldigung? Wollen Sie, dass er die Behandlung auf eigene Kosten übernimmt? Wollen Sie, dass er zugibt, dass er Sie falsch behandelt hat?
- Nehmen Sie – wenn nötig – ein Familienmitglied oder einen guten Freund als Zeugen oder Beistand mit.
- Sie können dem Zahnarzt auch zuerst einen Brief schreiben und um eine schriftliche Antwort bitten.

Eines werden Sie selten bekommen: ein offenes Schuldeingeständnis. Der Grund: Haftpflichtversicherungen verlangen – wie bei einem Unfall – vom Arzt, etwaige Schuld nicht zuzugeben, sondern Forderungen weiter zu leiten.

Viele Kommunikationsprobleme

Zahlreiche Probleme sind Kommunikationsprobleme. Nicht jeder kann gut reden. Viele Zahnärzte wollen ihre Patienten in erster Linie behan-

deln, das haben sie gelernt, das können sie, und dafür gibt es meist ein Honorar. Das ärztliche Gespräch hingegen kommt oftmals zu kurz, bringt es doch wenig bzw. kein Geld. Das Studium vermittelt zwar mittlerweile Kenntnisse der ärztlichen Gesprächsführung, doch immer noch wird manchem Zahnarzt erst vor Gericht schmerzlich bewusst, dass etwa das Aufklärungsgespräch unverzichtbar zur Behandlung gehört.

Wenn Sie als Patient etwas nicht verstehen, fragen Sie. Und wenn Sie unzufrieden sind, sprechen Sie das Problem an. Der Zahnarzt muss davon erfahren, um reagieren zu können.

Aufklärungspflicht

Viele Patienten beklagen, dass sich Zahnärzte zu wenig Zeit zur Beratung nehmen. Dabei haben Sie das gesetzlich verankerte Recht auf Aufklärung. Paragraph 18 des Zahnärztegesetzes (ZÄG) ist hier unmissverständlich klar.

Zahnärzte haben Patienten aufzuklären, insbesondere über:

- Diagnose
- geplante Behandlung
- Risiken der Therapie
- Alternativen
- Kosten
- Folgen der Behandlung und was es bedeutet, wenn die Behandlung unterbleibt

Nicht im Gesetz, aber wünschenswert:

- Art und Umfang der Nachbetreuung
- Verhalten des Patienten nach dem Eingriff

Kommt es zu einem Prozess, muss der Zahnarzt beweisen, dass er Sie hinreichend aufgeklärt hat. Ein erheblicher Teil der Zahnärzte, die einen Prozess gegen einen Patienten verloren haben, wurde nicht wegen Be-

Das Gesetz fordert gründliche Aufklärung

handlungsfehlern, sondern wegen mangelnder Aufklärung verurteilt. Grundsätzlich muss der behandelnde Arzt Sie aufklären und niemand sonst. Der Zahnarzt muss das so tun, dass Sie den Sachverhalt verstehen und entsprechend entscheiden können – also keine Monologe, keine wissenschaftlichen Vorträge. Informationsblätter können das Aufklärungsgespräch nur ergänzen, nie aber ersetzen. Selbst wenn Sie unterschreiben, dass Sie aufgeklärt wurden: Ein Gericht kann diese Unterschrift als unwichtig einstufen, wenn es zur Ansicht kommt, dass der Arzt Sie nicht korrekt aufgeklärt hat.

Faustregeln zur Aufklärung

Je weniger dringlich eine Behandlung und je schwerwiegender die möglichen Folgen, desto strenger die Aufklärungspflicht. Das gilt besonders bei allen kosmetischen Eingriffen (z.B. Bleichen, Veneers). Auf jeden Fall muss der Arzt auf die typischen Risiken hinweisen, auch wenn diese selten sind. Ein typisches Risiko beim Ziehen eines Weisheitszahnes im Unterkiefer ist etwa die Beschädigung jenes Nervs, der die Zähne und die Lippe versorgt (Folge: Taubheitsgefühl).

Ein Arzt muss Sie so aufklären, dass Sie nicht in eine Zwangslage geraten. Sie müssen bei erheblichen Eingriffen und Kosten (!) die Gelegenheit haben, in Ruhe nachzudenken, sich mit Angehörigen zu beraten oder einen anderen Arzt zu konsultieren.

Angenommen Sie haben Schmerzen, der Sauger hängt im Mundwinkel und der Arzt sagt: „Oh, mein Gott – das sieht ja schlimm aus!“. Ihnen mitten in so einer Behandlung die Zustimmung zum Ziehen mehrerer Zähne und zur Eingliederung eines teuren Zahnersatzes abzunötigen, ist nicht rechtens. Wozu gäbe es sonst die Pflicht zur gründlichen Diagnose vor der Behandlung?

Der Zahnarzt muss Sie aber nicht fragen, ob er die unvorhergesehen ausgedehnte Karies unter einer schadhafte Füllung entfernen darf, wenn diese sowieso erneuert werden sollte. Das Verhältnis zwischen Beratung und Behandlung muss „angemessen“ sein.

Ärger im Mund

Es macht auf jeden Fall einen Unterschied, ob es sich um subjektive Probleme oder objektive Mängel handelt. Manche Mängel sind behebbar, andere nicht. Eines ist klar: Jede noch so gute Füllung, Prothese, Brücke und Krone ist nur ein Behelf und kann nie die eigenen Zähne perfekt ersetzen. Sie haben aber in jedem Fall Anspruch darauf, dass Ihre Probleme ernst genommen und Mängel behoben werden. Es gibt grob gesprochen zwei Gruppen von Problemen:

- **Mängel.** Inlay, Krone, Brücke, Prothese weisen einen Mangel auf. Hier geht es rechtlich in erster Linie um Gewährleistung. Dieser Mangel soll in Ordnung gebracht werden und dafür braucht man üblicherweise keinen Richter.
- **Fehler und Schäden.** Der Zahnarzt hat etwas übersehen, einen Fehler gemacht und Ihnen dadurch einen Schaden mit Folgen zugefügt (Kunstfehler, Aufklärungsfehler). Hier geht es in erster Linie um Schadenersatz, Schmerzensgeld und Ihre Ausgaben für eine unzureichende Leistung.

Gewährleistung oder Garantie

Viele verwechseln Gewährleistung und Garantie. Garantie ist eine freiwillige Leistung, deren Umfang das Unternehmen bestimmen kann. Gewährleistung ist ein Recht des Kunden, das im Gesetz (ABGB) verankert ist. Alle Produkte aus dem Labor des Zahntechnikers – Prothese, Klammer, Krone, Inlay etc. (also alles, was man angreifen kann) – und alle Leistungen des Zahnarztes unterliegen zwei Jahre der Gewährleistung; das gilt für Kassen- und für Privatleistungen. Wenn innerhalb der ersten sechs Monate ein Mangel auftritt (Prothese oder Klammer bricht, Verblendung löst sich ab – alles bei normalem Gebrauch), dann muss der Zahnarzt die Sache in Ordnung bringen, und zwar kostenlos. Tritt der Mangel nach sechs Monaten und vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist auf, dann müssen im Streitfall Sie beweisen, dass der Mangel auf die Behandlung zurückzuführen ist. Das ist nicht einfach.

Es gelten
zwei Jahre
Gewährleistung



Stark abgenommen

Angenommen, Sie werden zwei Monate nach dem Einsetzen der neuen Prothese krank und nehmen stark ab. Sie bemerken, dass die Prothese nicht mehr gut sitzt. In diesem Fall haben Sie kein Recht auf Gewährleistung. Die Prothese war in Ordnung; die Krankheit ist schuld, dass sie nicht mehr sitzt. Wenn das neue Goldinlay einen Tag nach dem Einzementieren herausfällt, ist das anders. Hier ist anzunehmen, dass die Arbeit mangelhaft war. Wenn der gegossene Goldstift nicht passt, darf der Zahnarzt die Neuanfertigung kein zweites Mal verrechnen. In diesem Fall muss der Zahnarzt das Stück neuerlich auf seine Kosten einsetzen oder für eine andere Lösung sorgen (statt des Inlays etwa eine Krone, hier wäre aber eine Aufzählung gerechtfertigt). Oder er kann beweisen, dass das Inlay bzw. die Einzementierung mangelfrei waren.

Vier Wege zur Lösung

Wenn ein Mangel auftritt, dann sieht der Gesetzgeber vier Möglichkeiten vor, das Problem zu beheben (Achtung: Das Gesetz zielt in erster Linie auf Produkte und Dienstleistungen – defekte Videorecorder oder eine neue Küche mit falschen Abmessungen – und nicht so sehr auf den medizinischen Bereich):

- Verbesserung
- Austausch (je nach technischer Möglichkeit)
- Preisminderung
- Wandlung (Geld zurück, Leistung zurück)

Verbesserung, Preisminderung, Wandlung

Zuerst, so will es das Gesetz, muss der Zahnarzt die Chance erhalten, den Fehler zu verbessern oder die mangelhafte Sache auszutauschen. Der Eingriff, schränken die Juristen ein, muss Ihnen als Patient zumutbar sein. Wenn Sie berechtigterweise das Vertrauen verloren haben, dann ist Ihnen die Verbesserung nicht mehr zumutbar, es bleiben – rechtlich gesehen –

Preisminderung und Wandlung. Es müssen aber wirklich erhebliche Unannehmlichkeiten und damit triftige Gründe vorliegen, damit Sie die Verbesserung ablehnen können.

Wenn es nicht gelingt (oder wenn es nicht möglich ist), den Mangel zu beheben, kommt ein Austausch infrage. Die Krone, die massiv auf das Zahnfleisch drückt, wird durch eine neue, besser passende ersetzt – ohne Mehrkosten für Sie natürlich. Zugegeben: Der Weg mag rechtlich korrekt sein, ist aber in der Praxis eher mühsam.

In manchen Fällen ist der Austausch nicht möglich. Dann haben Sie ein Recht auf Preisminderung. In der Praxis bedeutet das: Sie müssen verhandeln. Angenommen bei einer Krone fällt der sichtbare Teil weniger schön aus als vereinbart, die Krone sitzt aber tadellos und funktioniert. Ein normaler Patient wird da nicht viel mehr als fünf bis fünfzehn Prozent Preisnachlass bekommen. Bei einem Schauspieler, der rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass ein makelloses Lächeln wichtig ist, wird der Nachlass höher ausfallen müssen.

In sehr verfahrenen Fällen wäre die Wandlung die letzte Möglichkeit: also Geld zurück – Ware zurück (etwa bei Prothesen, die nicht passen). Doch das ist in vielen Fällen Theorie, denn welcher Patient lässt sich freiwillig beispielsweise drei Implantate samt Kronen und großer Brücke aus dem Unterkiefer entfernen, um dann längere Zeit ohne Zahnersatz oder mit einem Provisorium herumzulaufen. Für Menschen mit einem Sprechberuf (z.B. Lehrer) ist das keine Alternative. Bei zahnärztlichen Problemen greift das Gewährleistungsrecht daher nur sehr eingeschränkt. Denn es ist einfacher, einen defekten Videorecorder zurückzugeben als eine misslungene zahnärztliche Behandlung. Hier greifen die medizinische Dienstleistung, ein zahntechnisches Produkt und etwas so wenig Greifbares wie Heilung ineinander. Klar ist: Sie haben Anspruch auf eine ordentliche medizinische Behandlung nach dem Stand der Wissenschaft. Ein Recht auf Heilung haben Sie nicht.

Kassenprothese – acht Wochen

Ein besonderer Fall sind Prothesen. Übernimmt die Kasse die Kosten bei einer Prothese als Dauerversorgung, muss sie der Zahnarzt innerhalb von längstens acht Wochen „objektiv verwendungsfähig“ machen. So

**Wandlung:
Geld zurück –
Ware zurück**

bestimmt es der Kassenvertrag. Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Prothese ohne Zusatzhonorar anzupassen, sie zu unterfüttern oder nötigenfalls ab- und einzuschleifen. Tritt ein Mangel auf, haben Sie zwei Jahre Anspruch auf Gewährleistung. Dieser Anspruch kann durch die Acht-Wochen-Frist der Kasse nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Auch der beste Zahnersatz ist ein Fremdkörper und kann nach dem Einsetzen Beschwerden verursachen. Es gibt ebenso Patienten, die etwa mit einer tadellosen Prothese nicht zurechtkommen. Hier sind oft seelische Probleme die Ursache. Wenn eine Prothese mehrere Wochen Schwierigkeiten macht, dann kann der Patient (aber das gilt nur, wenn die Kasse die Kosten übernimmt) den Chefwahnarzt seiner Krankenkasse um eine Beurteilung bitten. Fast alle Krankenkassen haben Stellen eingerichtet, wo dies möglich ist. Sollte der Chefwahnarzt (oder ein Gutachter) vom Zahnarzt verursachte Mängel feststellen, dann muss der Zahnarzt diese Mängel gratis beheben. Mit Zustimmung des Chefwahnarztes ist auch eine Neuanfertigung möglich. In den meisten Fällen – aber hier gibt es keine einheitliche Regelung – brauchen Sie als Patient kein zweites Mal den Patientenanteil zu zahlen.

Schlichtungsstelle, Krankenkasse und Gericht

Sollte Ihr direkter Einigungsversuch mit dem Arzt scheitern, gibt es in Österreich folgende Institutionen, an die Sie sich wenden können:

- die Schlichtungsstellen der Zahnärztekammern
- Patientenanwaltschaften (oft enge Zusammenarbeit mit den Schlichtungsstellen)
- den medizinischen Dienst (Chefwahnarzt) der Krankenkassen (für Kassenleistungen)
- Gerichte

Zahnärztliche Schlichtungsstellen

Für Konflikte zwischen Patient und Zahnarzt sind die Schlichtungsstellen der Zahnärztekammern eingerichtet. Die Schlichtungsstelle überprüft, ob

zahnärztliche Arbeiten sachgerecht ausgeführt wurden und das Honorar angemessen ist. Ziel ist die rasche Einigung zwischen Arzt und Patient ohne Gerichtsverfahren. Das Verfahren ist freiwillig, für Patienten kostenlos und dauert im Schnitt zwei bis vier Monate (in seltenen Fällen auch länger).

Sie als Patient können bei der Schlichtungsstelle Ihres Bundeslandes Ihr Problem darlegen – und zwar schriftlich. Legen Sie, soweit vorhanden, Unterlagen und Dokumente bei (Fotos, Kalender ...). Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bitten den betroffenen Arzt um seine Darstellung und um die Unterlagen (Karteikarte, Röntgenaufnahmen etc.). Ein erfahrener Zahnarzt prüft den Fall und gibt eine fachliche Stellungnahme ab. Vertreter der Zahnärzte und ein Vertreter der Patienten beraten, stimmen über den Fall ab und machen einen Schlichtungsvorschlag.

Die häufigsten Patientenbeschwerden betreffen mangelhafte Arbeiten (Kronen, Brücken, Implantate ...), die Höhe des Honorars und Schmerzen als Folge einer Behandlung.

Sowohl Zahnärzte- als auch Patientenvertreter betonten im Gespräch, dass die Schlichtung von Patienten und Zahnärzten gut angenommen wird und dass die Vorschläge eine gute Lösung seien („hohe Erfolgsquote“). Die Mehrheit der Schiedssprüche endete zu Gunsten der Patienten („60 : 40 pro Patient“). Sowohl Patientenanwaltschaft als auch Zahnärztekammer sind sich einig, dass es nicht einfacher werde, wenn ein Patient einen Anwalt zum Schlichtungsverfahren zuzieht.

Sowohl Sie als Patient als auch der Zahnarzt können den Spruch der Schlichtungsstelle annehmen oder ablehnen. Wenn Sie oder Ihr Zahnarzt mit dem Ergebnis nicht zufrieden sind, können beide vor die Bundesschiedsstelle oder vor Gericht gehen und Klage erheben. Klagt eine Seite, ist das Schlichtungsverfahren automatisch beendet.

Wenn Sie als Patient einen Spruch der Schlichtungsstelle in Händen halten und der Zahnarzt hat diesen Schlichtungsvorschlag nicht akzeptiert und klagt Sie, dann kann der Schiedsspruch trotzdem nützlich sein. Üblicherweise beauftragt das Gericht einen Sachverständigen mit der Klärung der medizinischen Fragen. Das Gericht kann aber zusätzlich die Ergebnisse der Schiedsstelle zu Ihrem Fall anfordern und zur Urteilsfindung verwenden.

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos und dauert im Schnitt zwei bis vier Monate

Vor Gericht

Der Zahnarzt muss seine Patienten nach dem neuesten Stand der Wissenschaft behandeln (Fachausdruck: lege artis). Verstößt er dagegen, ist das ein Kunstfehler. Allerdings sind Kunstfehler im Gesetz im Einzelnen nicht definiert, darüber zu befinden ist die Aufgabe von Sachverständigen.

Es gibt mehrere Arten von Fehlern, die ein Zahnarzt machen kann: Diagnose-, Aufklärungs- und Behandlungsfehler oder auch Fehler in der Nachsorge. Dazu gehört es, zu prüfen, ob technische Arbeiten richtig sitzen, ob die Höhe von Inlays und Kronen stimmt, die Überprüfung mit geeigneten Röntgenbildern, ob ein Wurzelkanal richtig gefüllt ist oder ob eine Operation fachgerecht durchgeführt wurde. In jedem Fall ist der Zahnarzt ausdrücklich verpflichtet, den Patienten umfassend aufzuklären (► Seite 195) und diese Aufklärung zu dokumentieren.

Für einen Laien ist es schwierig, einem Arzt einen Behandlungsfehler nachzuweisen. Außerdem kann der Misserfolg viele Ursachen haben. Sie als Patient wissen fachlich weniger als der Zahnarzt. Damit sind Sie deutlich im Nachteil. Wenn Sie einen Behandlungsfehler vermuten, dann müssen Sie das dem Gericht beweisen oder glaubhaft machen. Ein Prozess ist für Sie als Patient eine riskante Sache.

Riskante Prozesse, schweigsame Zeugen

Holen Sie über die Behandlung zuerst die Meinung anderer Zahnärzte ein. Aber erwarten Sie sich nicht zuviel davon. Natürlich ist der Zahnarzt verpflichtet, Sie über Ihren Gesundheitszustand zu informieren, und das schließt den Hinweis auf mangelhafte Arbeit des Vorbehandlers ein. Aber es gibt auch Zahnärzte, berichtete die Österreichische Zahnärzte-Zeitung, die die korrekte Arbeit der Kollegin oder des Kollegen bemängelten, um dann verunsicherten Patienten hilfreich mit einem eigenen Behandlungsplan zur Seite zu stehen ... Wundern Sie sich auch nicht, wenn Zahnärzte ihre Meinung über die schlechte Arbeit des Kollegen ausschließlich im persönlichen Gespräch äußern, aber unter keinen Umständen als Zeuge vor Gericht auftreten wollen. Erstens untersagt die Werberichtlinie (gemäß § 35 Abs. 5 ZÄG) „herabsetzende Äußerungen“ über die Tätigkeit anderer Zahnärzte. Zweitens muss ein Zahnarzt, der für Sie als Zeuge auftritt, in

dieser Zeit die Ordination zusperrten. Ein Zahnarzt, der für Sie als Zeuge vor Gericht geht, hat also nur Ärger.

Aber eines ist klar: Ist die Fehlbehandlung ganz offensichtlich und schwerwiegend (z.B. abgebrochene Feile im Wurzelkanal vergessen) und scheitern persönliches Gespräch und Schlichtungsverfahren, dann bleibt tatsächlich nur der Weg vor Gericht.

Schadenersatz und Schmerzensgeld

Frau V. hat starke Schmerzen an einem Zahn. Das Röntgenbild zeigt eine erbsengroße Entzündung an der Wurzelspitze, dabei ist der Zahn erst vor zwei Wochen überkront worden. Ein schwerer Kunstfehler, denn vor jeder Überkronung muss der Zahnarzt prüfen, ob der Zahn in Ordnung ist.

Ist der Zahnarzt eindeutig schuld daran, dass einem Patienten aus der Behandlung ein Schaden entsteht, dann kann ihn das Gericht zu Schadenersatz verurteilen. Zum Schaden zählen Heilungs- und Pflegekosten sowie der Verdienstausfall (Erwerbsminderung, geringere Arbeitsfähigkeit, Kündigung, Verluste bei der Pension) und allfällige Reparaturkosten. Für Schmerzen gibt es – unter sehr genau geregelten Bedingungen – Schmerzensgeld. Meist ist es viel weniger, als der Patient sich erwartet. Für 3.000 Euro Schmerzensgeld muss man schon sehr viel gelitten haben. Wer Schmerzen beim Kauen angibt, muss damit rechnen, dass das Gericht ganz genau die Dauer des Kauens berechnet und aus diesen Minuten und Stunden das Schmerzensgeld ableitet. Schmerzen, die in der Erinnerung des Patienten Wochen dauerten, schrumpfen bei dieser strengen Rechenmethode auf sehr wenige Tage zusammen. Der Anspruch

Für 3.000 Euro Schmerzensgeld muss man viel leiden

Privatgutachten

Manche Patienten lassen sich von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen ein Privatgutachten erstellen. Privatgutachten können durchaus 2.000 bis 3.000 Euro oder mehr kosten. Die Kosten sind, je nach Aufwand, nach oben offen. Es kann dem Patienten helfen, die Prozesschancen abzuwägen. Insofern ist es sinnvoll. Oft ist es aber unnötig. Richter sind verpflichtet, Gerichtsgutachter zu bestellen, sie können kein Privatgutachten verwenden.





Ohne Emotionen

Rachegefühle, Zorn und Schmerz sind schlechte Ratgeber. Wenn Sie vor Gericht gehen, sollten Sie sachlich bleiben und sich gut vorbereiten:

- Gedächtnisprotokoll schreiben
- Dokumente sammeln
- Zeugen finden

auf Schmerzensgeld verjährt nach drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und Schädigers. Das kann recht knapp sein.

Freie Beweiswürdigung

Das Gericht kann im Prozess Privatgutachten, Gerichtsgutachten, Aussagen und Dokumente nach eigenem Ermessen würdigen. Es kommt auf die Schlüssigkeit an. Wenn Sie beim Zahnarzt unterschrieben haben, dass Sie aufgeklärt wurden und wenn diese Aufklärung unzureichend war, dann kann das Gericht Ihre Unterschrift auch als unwichtig einstufen.

Prozesse zwischen Zahnarzt und Patient sind in erster Linie Gutachterprozesse. Das Gericht wählt den Gutachter nach freiem Ermessen aus und urteilt meist auf Basis des Gutachtens. Das Gutachten hat in diesen Prozessen daher einen sehr hohen Stellenwert.

Wichtig: Der Gutachter erhebt ausschließlich die medizinischen Fakten, die Interpretation sollte dann Sache des Gerichts sein.

Schmerzensgeldsätze (Tagsätze) in Österreich

- Leichte Schmerzen 80 – 100 €
- Mittlere Schmerzen 180 – 200 €
- Starke Schmerzen 280 – 300 €

Die Höhe des Schmerzensgeldes variiert von Gericht zu Gericht.

(Quelle: Dr. Birgit Vetter-Scheidl)



Die Erfolgsquote solcher Prozesse liegt erfahrungsgemäß bei 50 : 50. Zu 50 Prozent gewinnen Patienten, zu 50 Prozent verlieren sie. Verlieren Sie den Prozess, dann tragen Sie sämtliche Kosten (beide Anwälte, Gutachter, Gerichtskosten). Viele Richter drängen darauf, den Streit durch einen Vergleich zu beenden. Das beschleunigt das Verfahren, kann aber dazu führen, dass die Ausgaben oder der Schaden des Patienten nicht komplett durch die Zahlung des Zahnarztes oder der Versicherung gedeckt sind. Daher sollten Sie das Prozessrisiko sehr genau abwägen und sorgfältig vorgehen. Die Suche eines Patienten nach seinem Recht kann lang und sehr mühsam sein.

Behandlungsfehler – ja oder nein?

Hier eine Auswahl von Fallbeispielen von Univ.-Prof. Hubert Porteder (Forensik in der Zahnheilkunde, Ärzteswoche-Verlag, Wien 2001), gerichtlich beeideter Sachverständiger für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, sowie von Dr. Thomas Francan (Zahnarzt und Gerichtssachverständiger in Wien; letztes Beispiel).

Kieferbruch. Der Zahnarzt zieht einen Weisheitszahn, der Unterkiefer bricht (Fraktur), schwillt an, und es kommt zu starken Schmerzen. Die Fraktur bleibt aber 14 Tage unentdeckt. Ein einfaches Zahnröntgen zeigt

Fahrlässigkeit und Ärzteprivileg

Das österreichische Strafgesetzbuch, § 88, legt fest:

- Abs. 1: Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagsätzen zu bestrafen.
- Abs. 2: Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist der Täter ein Arzt, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung der Heilkunde zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als 14-tägiger Dauer erfolgt, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen. (Ärzteprivileg)



die Fraktur nicht. Folge: Krankenhaus, Krankenstand, zahlreiche ambulante Kontrollen. Bei Gericht wird dem Zahnarzt Fahrlässigkeit vorgeworfen.

Offene Kieferhöhle. Der Zahnarzt zieht einen Mahlzahn, dadurch entsteht eine Öffnung in der Kieferhöhle; chirurgische Versorgung gibt es keine. Stattdessen schließt der Arzt die Zahnücke mit einer Brücke. Das Gericht verurteilt den Arzt wegen Fahrlässigkeit.

Zunge verletzt. Der Zahnarzt rutscht mit dem Bohrer ab und verletzt den Patienten an der Zunge (starke Blutung). Die Wunde verheilt nach einer Woche ohne Folgen. Hier kann das Gericht den Arzt nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung strafrechtlich verurteilen, da der Patient nicht lange genug berufsunfähig war (Ärzteprivileg).

Lippe durchtrennt. Der Zahnarzt zerschneidet eine Brücke mit der Diamantscheibe, rutscht ab und durchtrennt dem Patienten die halbe Oberlippe. Es folgen langwierige Versorgungen und Behandlungen, eine hässliche Narbe bleibt. Hier liegt Fahrlässigkeit vor, da der Assistent die Lippe nur mit den Fingern gehalten, aber nicht mit einem Lippenhalter geschützt hat.

Aufklärung erst nach der Spritze. Das ist viel zu spät. Der Patient hat das schmerzstillende Mittel nicht vertragen – ein Behandlungsfehler.

Kontrollröntgen nach Wurzelbehandlung vergessen. Wurzelbehandlungen sind eine sehr anspruchsvolle Arbeit. Da kann bei sorgfältigster Arbeit etwas schief gehen. Das Kontrollröntgen zu vergessen ist ein Behandlungsfehler.

Zahn stirbt ab, neue Krone. Der Zahnarzt beschleift einen Zahnstumpf und setzt eine Krone darauf. Danach stirbt der Zahn ab, eine Wurzelbehandlung ist unumgänglich. Das ist eine bekannte Komplikation und kein Kunstfehler. Hat der Arzt vorher über diese mögliche Komplikation informiert, ist ihm kein Vorwurf zu machen. Ein eventuell notwendig werdender Ersatz der Krone liegt nicht in seiner Verantwortung.

Service

Adressen/Links

Fachliche Beratung

Stichwortverzeichnis

**Patienten-
anwaltschaften**

Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland
Technologiezentrum Eisenstadt, Bauteil 5 – Erdgeschoß
Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. 057-600/2153
E-Mail: post.patientenanwalt@bgld.gv.at
www.bgld.gv.at/buergerservice/buergerservicestellen/patientenanwalt

Patientenanwaltschaft Kärnten
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt
Tel. 050 536/57102
E-Mail: patientenanwalt@ktn.gv.at www.patientenanwalt-kaernten.at

Niederösterreichische Patienten- und Pflegeanwaltschaft
Tor zum Landhaus/Glaswürfel
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005-15575
E-Mail: post.ppa@noel.gv.at www.patientenanwalt.com

Oberösterreichische Patienten- und Pflegevertretung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel. 0732/7720-14215
E-Mail: patientenvertretung.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at/33462.htm

Salzburger Patientenvertretung
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Tel. 0662/8042-2030
E-Mail: patientenvertretung@salzburg.gv.at www.salzburg.gv.at/patientenvertretung

PatientInnen- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark
Haus der Gesundheit
Friedrichgasse 9, 8010 Graz
Tel. 0316/877-3350 oder -3191 oder -3318
E-Mail: ppo@stmk.gv.at www.patientenvertretung.steiermark.at

Tiroler Patientenvertretung
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel. 0512/508-7702
E-Mail: patientenvertretung@tirol.gv.at www.tirol.gv.at/patientenvertretung

Patientenanwaltschaft für das Land Vorarlberg
Marktplatz 8, 6800 Feldkirch
Tel. 05522/81553
E-Mail: anwalt@patientenanwalt-vbg.at www.patientenanwalt-vbg.at

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft
Ramperstorffergasse 67, 1050 Wien
Tel. 01/5871204
E-Mail: post@wpa.wien.gv.at www.patientenanwalt.wien.at

Landeszahnärztekammer Burgenland
Schlossplatz 1, 7431 Bad Tatzmannsdorf
Tel. Tel. (0)50511-7000

E-Mail: office@bgld.zahnaerztekammer.at <http://bgld.zahnaerztekammer.at>

Landeszahnärztekammer Kärnten
Neuer Platz 7/1, 9020 Klagenfurt
Tel. (0)50511-9020

E-Mail: office@ktn.zahnaerztekammer.at <http://ktn.zahnaerztekammer.at>

Landeszahnärztekammer Niederösterreich
Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten
Tel. (0)50511-3100

E-Mail: office@noe.zahnaerztekammer.at <http://noe.zahnaerztekammer.at>

Landeszahnärztekammer Oberösterreich
Spittelwiese 8/1, 4010 Linz
Tel. (0)50511-4010

E-Mail: office@ooe.zahnaerztekammer.at <http://ooe.zahnaerztekammer.at>

Landeszahnärztekammer Salzburg
Rochusgasse 4, 5020 Salzburg
Tel.: (0)50511-5020

E-Mail: office@sbg.zahnaerztekammer.at <http://www.slzk.at>

Landeszahnärztekammer Steiermark
Marburger Kai 51/2, 8010 Graz
Tel. (0)50511-8020

E-Mail: office@stmk.zahnaerztekammer.at <http://stmk.zahnaerztekammer.at>

Landeszahnärztekammer Tirol
Anichstraße 7/3, 6020 Innsbruck
Tel. (0)50511-6020

E-Mail: office@tiroler.zahnaerztekammer.at <http://tiroler.zahnaerztekammer.at>

Landeszahnärztekammer Vorarlberg
Rösslepark 1, 6800 Feldkirch
Tel. (0)50511-6850

E-Mail: office@vlbg.zahnaerztekammer.at <http://vlbg.zahnaerztekammer.at>

Landeszahnärztekammer Wien
Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien
Tel. (0)50511-1010

E-Mail: office@wr.zahnaerztekammer.at <http://wr.zahnaerztekammer.at>

Internetadressen

Die genannten Websites sind nur eine kleine Auswahl aus dem großen Online-Angebot. Beachten Sie bitte, dass sich die Inhalte dieser Websites und die Internetadressen selbst sehr rasch ändern können.

Für Patienten

www.gesundezaehne24.de
Verständlich aufbereitete Zahn-Information für Laien

www.kariesvorbeugung.de
Informationsstelle für Kariesprophylaxe

www.proges.at
Gesundheitsverein Proges

www.zahnwissen.de
Infos zur Zahnmedizin

<https://www.netdoktor.at/anatomie/zaehne/>
Rund um Mund & Zähne

www.nobelsmile.at
Plattform zum Thema Zahnersatz

www.goeg.at
Gesundheit Österreich

**Verlage,
Medien, Portale**

www.dent-all.de
Portal für Zahnärzte im Spitta-Verlag

www.springermedizin.at/zahnarzt/15275932
Zahn Arzt – Österreichische Zeitung für Zahnmedizin, Zahntechnik und Dentalmarkt

www.oezz.at
Österreichische Zahnärzte-Zeitung

www.dzw.de
Deutsche Zahnarzt Woche

www.medmedia.at/medien/zahnkrone/index.php
Fachverlag für Zahnmedizin

www.quintessenz.de
Fachverlag für Zahnmedizin

Organisationen

www.ada.org
American Dental Association, eine renommierte zahnärztliche Vereinigung

www.dentalhygienists.at
Verein der Diplom-DentalhygienikerInnen in Österreich

www.dgzmk.de
Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde:
zahlreiche Sachinformationen zum Stand der Wissenschaft
(auch für Patienten)

www.forumzahnaerzte.wien
Forum Zahnärzte Wien

www.oegendo.at
Österreichische Gesellschaft für Endodontie

www.oegi.org
Österreichische Gesellschaft für Implantologie
in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

www.oegkfo.at
Österreichische Gesellschaft für Kieferorthopädie

www.kinderzahnmedizin.at
Österreichische Gesellschaft für Kinderzahnmedizin

www.oegp.at
Österreichische Gesellschaft für Parodontologie

www.oegzmk.at
Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

www.perio.org
American Academy of Periodontology:
eine amerikanische Website zur Parodontologie

<http://www.sso.ch/>
Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft:
setzt sehr hohe Standards in der Zahnmedizin

www.sola-int.org
International Society for Oral Laser Applications,
Laser in der Zahnheilkunde

www.voek.info
Verband österreichischer Kieferorthopäden:
führt eine Liste geprüfter Kieferorthopäden

www.zahnaerztekammer.at
Österreichische Zahnärztekammer:
Zahnartzsuche, Notdienste, Zahnärztegesetz,
ÖZZ (Kammerzeitung), Honorarrichtlinien

**Fachliche Beratung
5. Auflage 2022**

Prim. DDr. Michael Angerer, Zahnarzt (Ärztlicher Leiter
ÖGK-Gesundheitszentrum Wien-Mariahilf)

Dr. Johannes Bantleon, Zahnarzt, Wien

Univ.-Prof. Dr. Katrin Bekes, MME, Leiterin des Fachbereichs
Kinderzahnheilkunde, Universitätszahnklinik Wien

Dr. Corinna Bruckmann, MSc., Parodontologin, Universitätszahnklinik Wien

Univ.-Prof. Dr. Hady Haririan, PhD, MSc., Leiter Abteilung für Parodontologie,
Zahnklinik SFU Wien

Univ.-Ass. Dr. Matthias Holly, Zahnarzt (Endodontie-Spezialist), Wien

Prim. Univ.-Prof. Dr. Walter Klimscha, Anästhesist, Wien

Univ.-Ass. DDr. Johannes Klimscha, MSc., Zahnarzt (Endodontie-Spezialist), Wien

Dr. Hajo Peters, Zahnarzt (Oralchirurg), Wien

Dr. Alwina Ruckelshausen, Kieferorthopädin, Wien

DDr. Silvia M. Silli, Kieferorthopädin, Wien

Dr. Birgit Vetter-Scheidl, Kieferorthopädin, gerichtlich beeidete Sachverständige, Wien

Dr. Gabriele Watzer-Herberth, Kieferorthopädin, gerichtlich beeidete Sachverständige,
Baden bei Wien

Dr. Armin Watzer-Herberth, Zahnarzt, gerichtlich beeideter Sachverständiger,
Baden bei Wien

**Fachliche Beratung
Auflagen 1 – 4**

Mag. Markus Adam, Dr. Claudia Aichinger-Pfandl, Dieter Baganz,
Dr. Verena Bürkle, Dr. Corinna Bruckmann, MSc., DDr. Elmar Favero,
Dr. Thomas Francan, Dr. Heinz Gallistl, Dr. Gerd Glaeske, Dr. Stefan Hienz,
DDr. Thomas Hirschberg, Univ.-Ass. Dr. Matthias Holly, Dr. Klaus-R. Jahn,
Dr. Wolfgang Jesch, Alfred Kwasny, Univ.-Ass. DDr. Johannes Klimscha, MSc.,
Prim. Univ.-Prof. Dr. Walter Klimscha, Dr. Günther Knogler, Dr. Peter Kotschy,
Univ.-Lekt. Dr. Claudia Luciak-Donsberger, Dr. Lucius-Martina Meister,
Dr. Rainer-Reginald Miethke, Dr. Andrea Nell, Prim. Dr. Ewald Niefergall,
Dr. Alexander Ortel, DDr. Hubert Porteder, Dr. Gabriel Rauchmann,
Mag. Ursula Reichholf-Kogler, Dr. Jean-Francois Roulet, Mag. Gabriele Sax,
Dr. Rainer Seemann, DDr. Silvia M. Silli, Dr. Peter Städtler, Dr. F. Strietzel,
Univ.-Prof. DDr. Gabor Tepper, Dr. Anton Valsky, Dr. Johann Wernisch,
Dr. Stefan Zimmer

A

Abdruck 82, 88, 113, 118 f., 125, 128, 149, 182
Abnahme 190
Abrasivität 45
Aids 95
Aktivator 74, 80, 83
Aligner 76 f.
Allergien 113, 116, 118, 121, 134, 152, 172
Amalgam 58, 65, 109 f., 112 ff., 122 ff., 126, 141, 166, 189
Anamnese 88 f.
Anker 154 f., 159
Antibiotika 24, 66, 102, 108, 169
Antipilzmittel 24
Apexversiegelung 146
Aphthen 19, 28
Ärztchamber 70, 175, 177
Attachmentverlust 98
Ätz-Klebe-Technik 111
Aufbiss-Schiene 127
Aufhellung 45, 169 ff.
Aufklärung 10, 96, 195 ff., 202 ff.
Aufruhe 154, 192
Augmentation 107, 109, 160, 163, 165
Ausleiten 111
Außenspannen 76
Azetylsalicylsäure (ASS) 27

B

Baby 57 f.,
Babyteekaries 35
Backenzähne 15 f., 18, 37, 64 ff., 71, 79, 82, 112 ff., 118, 141, 143, 149
Bakterien 18, 21 ff., 30 ff., 40, 44, 47 ff., 52, 57 f., 60, 69, 98 f., 102, 107, 113, 126, 138 ff., 143, 145, 164, 167
Bakterientests 102
Behandlungen 11, 58, 63, 83, 88, 91 ff., 95 f., 126, 139 f., 142, 145, 147 f., 161, 166 f., 170, 178 ff., 181, 183, 187 f., 194, 206
Behandlungsfehler 202, 205 f.
Biokompatibilität 121
Biostimulation 167

Biss 28, 70 ff., 74, 77 ff., 85, 125, 127, 134 f., 148, 152, 193
–, offener 72, 79, 81, 85
Blaupapier 125, 128
Bleichen 168 ff., 196
Bleaching 169 f.
Brackets 74 ff.
Brücken 11, 28, 39, 58, 96, 121, 134, 148 ff., 160, 163, 167, 173, 180 f., 183, 185, 191, 201
Bruxismus (Zähneknirschen) 24 f., 115, 135

C

Cerec-Inlay 115
Chairside 172
Chelatbildner 111
Chlorhexidin 23, 102, 168

D

Dauernuckeln 35 f., 59
Daumenlutschen 70, 79
Demineralisation 21, 30
Dentalhygienikerin 10, 13, 44, 53 ff., 95, 99, 101
Dentin 16 f., 19 ff., 45, 69, 123, 166, 168 f.
Dentinkleber 20
Diabetes 88 ff., 99, 103
Diastema 82, 172
Digitaler Volumenstomograph (DVT) 92, 146 ff.
Drei-Flächen-Füllung 123

E

Eckzähne 15, 68, 77, 82, 112, 117, 190
Edelmetalle 121
Endodontologie 143, 145, 148
Entgiftung 110 f.
Entzündung/en 20 ff., 23, 25 ff., 44, 48, 53, 56 f., 68, 73, 88, 92, 95, 97 ff., 104 ff., 129, 133 ff., 137 ff., 144 ff., 149, 154, 157, 160, 162 ff., 166 f., 203
Erbfaktoren 34
Erbium-YAG-Laser 167
Ernährung 10 f., 30, 32 ff., 36, 44, 49, 51, 58, 62, 99

Erosion 22, 31
Extraktion 83, 91, 94, 127, 135 f., 138 f., 161, 189

F

Facette 131
Fahrlässigkeit 205 f.
Farbstoffe 22, 169
Fehler 26, 66, 84, 108, 126, 134, 144, 181, 193, 197 f., 202 f., 205 f.
Fehlstellungen 65, 70 f., 73 f., 76, 79, 83 f., 108, 148, 172
Fernröntgen 72, 192
Fissuren 22, 64, 172, 190
Fissurenversiegelung 64, 172, 190
Flapoperation 100, 102
Fluoride 36, 40, 44, 49 ff., 64
Fluoridgehalt 49 ff., 60
Fluoridlacke 20
Fluoridtabletten 50, 52
Folgeschäden 12
Freiendbrücke 149
Fruchtsäfte 31, 33 ff.
Frühkontakt 125, 134
Füllungen 11, 28, 55, 58, 65 ff., 69, 93, 109 f., 112 ff., 118 ff., 124 ff., 139, 141, 148, 166, 170 ff., 179 ff., 184
Füllungsmaterialien 110, 112, 114, 139
Fruchtzucker 30

G

Galvanismus 122
Galvano-Goldinlays 119
Galvanokrone 131, 133
Garantie 140, 162, 180, 183, 194, 197
GBR (Gesteuerte Knochenregeneration) 108
Gebiss 10, 13, 17, 41, 45, 58 f., 62, 65, 67, 70 ff., 74, 79 ff., 84, 91, 120, 130, 147, 149, 153, 155, 160, 169 f., 190
Gerostomatologie 12
Geschiebe 151, 154 f., 159, 165
Gesteuerte Geweberegeneration (GTR) 102

- Gesteuerte Knochenregeneration (GBR) 108
 Gesundheitsrisiken 113, 117
 Getränke 14, 31 ff., 35f., 59, 134, 136
 Gewährleistung 197 ff., 200
 Geweberegeneration, gesteuerte (GTR) 108
 Gewürznelken 28
 Gingiva 16, 57, 98
 Gingivitis 20 f., 37, 49, 58, 97 f., 100, 103
 Goldgussinlay 118
 Granulome 137
 Grübchen 16, 22, 64
 GTR (Gesteuerte Geweberegeneration) 108
 Gutachten 203 f.
 Guttapercha 143
- H**
- Haftcreme 157
 Haftkraft 142, 152
 Halitose 23
 Handzahnbürsten 42 f.
 Headgear 76, 80
 Heil- und Kostenplan 72, 82, 178, 186 f.
 Herde 23, 137
 Home bleaching 161
 Homöopathische Mittel 27
 Honorare 97, 116, 184 ff., 188
 Hormone 99
 Hybridprothesen 156, 159
 Hypnose 63, 94
- I**
- Iatrogen 26, 28
 Immunabwehr 15, 34, 58, 99, 103, 105, 163
 Immunsystem 20
 Implantate 11, 14, 39, 57, 76, 91, 99, 121, 130, 150, 156, 159 ff., 181, 183 ff., 187, 199, 201
 Implantatverankerung 156
 Infektionen 14, 18, 34, 69, 88, 99, 173
 Internal bleaching 170
 Initialkaries 22
- Initialtherapie 57, 104ff., 167
 Injektion 93, 189, 191
 Inlays 55, 91, 110, 113f., 117, 119 f., 125 f., 134, 142, 170, 180, 183, 185, 198, 202
 Interdentalbürste 38 f., 100, 102, 180
 Intraoralkamera 92
- K**
- Karies 10, 15, 19 ff., 26 f., 30 ff., 44 f., 47 ff., 58 ff., 64, 70 f., 73, 75, 84, 90, 97 f., 100, 102, 109, 113, 115, 123 ff., 126 f., 129, 139, 142, 154, 168 f., 171, 196, 210
 Kariesdiagnose 92
 Kariesrisiko 30, 49, 51, 64
 Kariogenität 30
 Kassenleistung 56, 178, 183 f., 186, 200
 Kassenvertrag 183, 186, 200
 Kaugummi 19, 23, 32, 35, 48, 111
 Kavität 22, 109, 112 f., 118 f., 123, 168, 189
 Keramikinlay 110, 114 ff., 119 f.
 Keramikkrone 131 ff., 192
 Kiefer 14, 16, 27, 46, 56, 70 ff., 76, 78 ff., 83, 85, 88 ff., 128, 134 ff., 144, 146, 149, 151 f., 155 f., 160, 162 f., 165, 169, 189 ff., 193, 211
 Kieferbogen 149, 153, 156
 Kieferbruch 138, 205
 Kieferfehlstellungen 73 f., 76, 79, 148
 Kiefergelenk 24, 26, 71 f., 89, 92 f., 125, 127, 146, 148 f.
 Kieferhöhle 92, 138, 146, 161, 164, 191, 206
 Kieferkamm 156, 191
 Kieferknochen 15 f., 26, 57, 71, 81 f., 92, 100 f., 103, 106 f., 135, 137 ff., 145, 148, 156, 158, 161 ff., 180, 191
 Kieferorthopädie 83, 85, 184, 186, 192, 211
 Kieferregulierungen 70 f.
 Kieferwachstum 72 f., 81
- Kinderzahnbürsten 41
 Kinderzahnpaste 50, 60
 Klammern 153 ff., 159
 Klammerzahnkrone 154, 159
 Kleinkinder 50, 59, 64
 Knirscherschiene 25
 Knochenabbau 57
 Knochenaufbau 109
 Knochenersatzmittel 107
 Knochenfluorose 52
 Knochenregeneration, gesteuerte (GBR) 108
 Kofferdam 112 f., 123 f., 140 ff., 148, 170, 172, 179
 Kohlenhydrate 21, 30 f., 33
 Komplikationen 68, 89, 135, 138 f., 144, 146, 162, 164, 187
 Kompomere 65, 113
 Komposite 65, 109, 112 ff., 116, 124
 Konflikte 193 f., 200 f.
 Konkrement 25, 45, 56, 98 f., 104, 107, 189
 Kontaktpunkte 125, 128
 Kontrolle 12f., 24, 42 f., 51, 55, 61 f., 64, 84, 90, 104, 106 ff., 125, 127, 135, 145 f., 155 f., 158, 179, 181 f., 206
 Konuskrone 130, 151
 Korrosion 121, 131, 173
 Krankenkassen 70, 85, 103, 109, 124, 169, 184, 187, 192, 200
 Krebs 24, 179
 Kreidezähne 66 f.
 Kreuzbiss 71, 79 f., 82
 Kronen 11, 28, 55, 57 f., 65f., 91, 96, 109 f., 114, 121, 126 ff., 142, 148 f., 152, 154 f., 159, 163, 167, 171, 173, 178, 180, 183, 185
 Kronenrand 127, 129, 133 f.
 Kunstfehler 181, 197, 202 f., 206
 Kunststoff/e 65, 67, 109, 110, 112, 116, 131, 133, 140 ff., 148, 150, 153 f., 170, 172, 189
 Kunststofffüllungen 112
 Kunststoffborsten 40, 60
 Kunststoff-Verblendkrone 131

L

Labside 172
Lappenoperation 102 f.
Laser 143, 151, 157, 166 f., 211
Lebensdauer 127, 134 f., 150,
153, 155, 172
Legierungen 117, 121 f., 131, 141
Legierungspass 121
Lichtskalpell 166
Lingualbrackets 76
Lokalanästhesie 92 f., 95, 146 f.,
161
Lösung 23, 48, 51, 58, 69, 140 f.,
147, 159, 170
Lot 151, 157, 167
Lücken 15, 74, 77, 79 f., 82, 84,
101, 149, 152, 173
Lungenentzündung 22

M

Mahlzähne 14 ff., 25, 60
Mängel 82, 134, 197, 200, 202
Matrize 123, 142
Mehrwertsteuer 184
Metallfüllung 28, 121
Metallkeramik 150
Milchgebiss 10, 59, 65, 67, 71
Milchzähne 18, 35, 46, 50 f.,
59, 62, 64 f., 68, 70, 77, 79, 84,
113 f.
Modellgussprothesen 153, 157
Molaren 16, 18, 66 f., 141, 149
Mottling 52
Mousse 52
Multituftbürste 40
Mundatmung 72, 81
Mundbakterien 32
Mundduschen 23, 47
Mundgeruch 19, 23 f., 44, 98, 101
Mundhöhle 14, 17, 22, 24, 64, 67,
97, 99, 104, 116, 122, 139 f.
Mundhygiene 10, 22 f., 34, 38 f.,
43, 47 ff., 51 ff., 56, 59, 75, 84,
100 f., 104, 117 ff., 125, 128,
131, 135, 162 ff., 169, 178, 180,
182, 189
Mundschleimhaut 14 f., 18 f., 24,
27 f., 46, 88, 100, 121, 167, 171,
179, 189

Mundspülungen 47 ff., 102
Mundwässer 48

N

Nachbarzähne 132, 134, 149,
154, 163
Nachkontrolle 64, 90, 158, 181
Narkose 95 ff., 161, 191
Naschen 31 f.
Nasentatmung 72
Naturborsten 40 f., 60
Nickel 121 f., 132, 134, 143
Notdienste 28, 211
Nursing bottle syndrome
(Zuckerteekaries) 35

O

Oberkiefer 15 f., 18, 37 f., 59,
68 f., 76, 79 f., 82, 85, 93, 152,
156, 159 ff., 164, 193
Okklusion 16, 70, 125, 134
Operation 57, 72, 80 f., 95, 97,
104, 106 ff., 136, 138, 145, 147,
150, 161 ff., 191, 202
Operationsmikroskop 142, 179
Orangensaft 22, 31
Osseointegration 162
Oxidationsmittel 170

P

Panoramaröntgen 72, 91 f., 104,
192
Parodont 57, 152
Parodontalsonde 103 f.
Parodontitis 10, 21, 27, 36 f., 44,
47, 56 ff., 97 ff., 105, 108, 135,
148, 153, 164
Patientenanwalt 200 f., 208
Periimplantitis 164
Pfeilerzähne 130, 148 ff., 154,
185
Pfusch 132 f.
Photosensitizer 167
Piercing 168 f., 173
Pilzkrankung 24
Plaque 20 ff., 25, 36f., 47 ff., 64,
98, 107, 126
Platten 74, 84
Platzhalter 65

Politur 53, 124 f., 126
Porzellaninlay 119
Porzellankrone 131
Power bleaching 170
Prämolaren 15, 18, 141
Präparation 127
Preisminderung 198 f.
Privatgutachten 203 f.
Privathonorare 186, 188
Privattarife 141, 186 f., 189 f.
Progenie 80
Prophylaxe 10 ff., 36, 49, 52 ff.,
178, 182, 189, 210
Prophylaxeassistenten 12, 45,
53 ff., 99
Prothesen 11, 28, 114, 151 ff.,
156 ff., 163, 181, 192, 199
Prozesse 180, 202, 204 f.
Prozessrisiko 205
Pubertät 20, 99 f.
Pulpa 16 f., 20, 22, 25 f., 65, 123,
139, 167
Pulpitis 26 f., 139 f.
Pulverstrahltechnik 167

Q

Quecksilber 109 ff., 116 f., 122

R

Radioactive Dentin Abrasion
(RDA) 45
Randspalt 112, 115, 125 f., 129,
132, 135, 142
Rauchen 99, 103, 105
RDA (Radioactive Dentin
Abrasion) 45
Recall 57, 106 ff., 180 f., 189
Reevaluation 106
Refundierung 186, 188
Remineralisation 21
Restzähne 153 f.
Retainer 73, 83
Retraktionsfaden 128
Riegel 151
Risiken 48, 73, 77, 110, 113, 117,
120, 164, 170, 172, 195 f.
Rohkrone 128
Röntgen 15, 58, 72, 82, 89 ff.,
97, 104, 127, 135, 138, 142,

144 ff., 165, 180 ff., 185, 190,
192 f., 201 ff., 205 f.
Rütteltechnik 41

S

Salz 49 ff.
Säure-Ätztechnik 112
Säuglinge 49 f., 59, 70
Säuren 17 f., 21 f., 30 ff., 35, 49,
52, 121
Scaler 54, 105
Schadenersatz 197, 203
Schleimhaut 28, 44, 70, 116,
156 f., 161, 164, 173, 191
Schlichtungsstellen 188, 200, 209
Schmerzen 19, 21, 24 ff., 27f., 55,
57, 63, 71, 88 f., 96, 100, 106,
125 f., 134 f., 136, 138, 140,
144 f., 147 ff.
Schmerzensgeld 193, 197, 203 ff.
Schmerzmittel 27 f., 93
Schneidezähne 14 f., 18, 25,
65 f., 70 f., 80 ff., 84 ff., 105,
124, 141, 172
Schnuller 34, 68, 70, 79 f.
Schwangerschaft 21, 57 f., 89, 99,
169, 171
Sechser 16, 65, 71
Seitenzähne 37, 134, 146
Sekundärkaries 26, 113, 126, 129
Selbst-Ätztechnik 124
Selbstbehalt 183
Selbstreinigung 70, 72
Sinuslift 161, 163, 165
Sofort-Implantat 161
Softlaser 167
Soor 24
Spangen 74
Speichel 14, 18 f., 25, 28, 32, 34,
36 f., 48, 58, 72, 83, 111, 122,
128, 140, 142, 152, 168
Speichelanalysen 111
Speicheltests 122
Spezialzahnpasten 20, 169
Spezialzahnstocher 48
Spritze 63, 88, 92 ff., 106, 125,
135, 140, 179, 181, 189, 206
Stiftaufbau 127, 134
Stiftzahnkrone 130

Stillen 58 f., 70
Stippchen 23
Stomatitis 19, 100, 190
Strahlenbelastung 90, 146
Stress 24, 90, 99, 147
Süßigkeiten 21, 32
Süßstoffe 35

T

Tee 20, 28, 32 f., 35, 45, 93, 168
Teilkrone 109, 120, 134
Teilprothesen 130, 149, 153 f.
Teleskopkrone 130, 155, 159, 192
Tiefbiss 78 f., 85
Totalprothesen 156, 158, 163,
181
Transplantation 20, 99, 107
Triclosan 44

U

Überbehandlung 12, 83, 180
Überbiss 79, 81
Ultraschall 25, 54, 56, 106, 143,
146
Umsatz 177, 185
Unterfüllung 123, 126
Unterkiefer 16, 18, 27, 37 f., 46,
59, 70, 72 f., 77, 79 ff., 85, 93,
127 f., 138, 152, 159 ff., 164 f.,
193, 196, 199, 205

V

Veneers 142, 168, 171 ff., 196
Verankerung 76, 134, 151, 156,
169, 189 f.
Verbesserung 11, 198 f.
Verblendmetallkrone (VMK)
130 f., 159
Verfärbungen 22, 45, 49, 53, 125,
168 f.
Vibrationstechnik 37, 41 f.
Vitalamputation 140, 189
Vitalerhaltung 68
Vitalextrirpation 140, 189
VMK (Verblendmetallkrone) 131,
159, 191
Vollgusskrone 131, 191
Vollprothesen 156
Vormahlzähne 15

Vorsorge 11 ff., 14, 36, 51, 64, 69,
100, 178, 184
Vorsorgemedizin 11, 184

W

Wahlzahnarzt 186, 188
Walking bleach technique 170
Wandlung 198 f.
Wasserkühlung 126
Weisheitszähne 16, 27, 82, 95,
137 f.
Werbung 44, 47, 100, 110
White Spot 22
Wundheilung 18, 94, 136, 167
Wurzelbehandlung 11, 65, 68, 91,
135, 137, 139, 141 ff., 166, 179,
183, 190, 206
Wurzelglättung 107
Wurzelkanal 20, 139, 142 ff., 148,
166 f., 190, 202 f.
Wurzelspitzenresektion 145 f.,
191, 193

Z

Zahnarzt, guter 12 f., 15, 19 ff.,
37 ff., 41, 44, 49, 51, 54 ff.,
62 ff., 67 ff., 73, 82 ff., 88, 90 ff.,
96, 99 ff., 103 ff., 113, 116 ff.,
123 ff., 130, 133, 135 ff.,
142 ff., 146 f., 149, 152 ff.,
161, 164 f., 169 f., 172, 176 ff.,
181 ff., 193 ff.
Zahnarztwechsel 177
Zahnärztekammer 28, 54, 72, 110,
186, 188 f., 200, 209
Zahnbein 16 f., 22, 123 f., 173
Zahnbelag 20 f., 25, 30, 34, 36,
39, 43 f., 47 f., 51 ff., 62, 98 f.,
105, 130, 133, 154
Zahnbett 144, 149
–, Entzündung 27
Zahnbürsten 40 ff., 60
–, elektrische 42 ff., 61
–, schallaktive 42 ff.
Zahndurchbruch 27
Zähne,
–, tote 137, 169f.
–, verlagerte 80, 82
– ziehen 58, 65, 79, 81, 83, 91,

- 135 ff., 161, 167, 194, 196
Zähneknirschen (Bruxismus) 24, 115, 135
Zähneputzen 20, 32, 39 ff., 50 f., 61 f., 77, 98, 102
Zahnengstand 10 f.
Zahnersatz 11, 13 f., 23 f., 47, 103, 130, 134, 148, 151 ff., 160, 163, 167, 184 f., 187, 193, 196, 199 f., 210
Zahnfarbe 112, 116, 168 f.
Zahnfärbetabletten 51, 62
Zahnflächen 37
Zahnfleisch 11 f., 14 ff., 19 ff., 25, 27 f., 37, 39 ff., 44 ff., 53 ff., 60, 70, 73, 88, 92, 97 ff., 118, 121, 123, 127 ff., 133 ff., 146, 148 ff., 152 ff., 160, 166 ff., 170 ff., 179 ff., 189 ff., 199
Zahnfleischbluten 44, 57, 101, 179
Zahnfleischentzündung 10, 20, 73, 97, 100, 133, 160
Zahnfleischerkrankung 19, 23, 70, 103
Zahnfleischrand 20, 22, 25, 37, 45, 54, 56, 98 f., 104 f., 118, 128, 133 f., 153, 172, 181, 189 f.
Zahnfleischsaum 37, 44, 98, 128
Zahnfleischtasche 23, 27, 56 f., 92, 98 ff., 105 f., 108, 167 f., 179, 191
Zahnfluorose 52
Zahnhalshals 16 f., 19 f., 40, 98, 113 f., 118, 134
Zahnhalteapparat (Parodont) 10 ff., 16, 21 f., 25, 54, 57, 97 f., 100 ff., 106, 108, 123, 127, 129, 134, 139, 144, 148, 166, 179
–, Entzündung (Parodontitis) 10, 21, 27, 36 f., 44, 47, 56 ff., 97 ff., 105, 108, 135, 148, 153, 164
Zahnhygiene 20, 34
Zahnmark 16 f., 22, 27, 65, 68 f., 123, 139 f.
Zahnmedizin 10 ff., 14, 24, 30, 40, 66, 83, 92, 110, 139, 184, 210
Zahnpasta 39, 41, 43 ff., 48 ff., 60, 102, 157
Zahnpflege 11, 20 f., 34, 39, 43 f., 48 f., 55, 59 ff., 74, 101
Zahnregulierungen 39
Zahnreinigung 19, 34, 44, 47 f., 53, 57, 60, 67, 70, 73, 99 ff., 130, 138, 189
Zahnrettungsbox 69
Zahnschäden 12, 68
Zahnschiene 69
Zahnschmelz 16 f., 19, 21 f., 30 f., 36, 41, 49, 52, 54, 58, 60, 64, 66, 90, 112, 114, 123, 166, 170 f., 173
Zahnschmerzen 25, 27, 88, 193
Zahnseide 23, 38 f., 41 f., 46 ff., 55, 58, 61, 100, 102, 124 f., 127 ff., 132, 180
Zahnspangen 39, 47, 49, 70, 73 f., 83, 121, 171, 182
Zahnstatus 10, 91, 171
Zahnstein 25, 44 f., 53 ff, 98, 102, 104, 108, 179, 189 f.
Zahnsubstanz 12, 69, 109 f., 112, 124, 143, 150
Zahntechniker 72, 83, 113, 116 ff., 120, 127 f., 131, 133, 135, 151 f., 154, 158, 167, 181, 185, 197
Zahnverlust 21, 68, 100, 155
Zahnwechsel 65, 68, 71, 73, 77, 81
Zahnwurzel/n 16, 65, 73 f., 107 f., 130, 148, 156, 163, 190
Zahnzwischenräume 20, 23, 37, 39 f., 46, 55, 105, 108, 113, 127, 129, 132, 172, 180
Zitronensäure 31
Zucker 21, 27, 30 ff., 35, 48, 58
Zuckeraustauschstoffe 32, 35
Zuckerteekaries
(nursing bottle syndrome) 35
Zunge 14 f., 17, 23 f., 69, 72, 76, 93, 152, 166, 191, 206
Zungenreiniger 23
Zusammenbiss 127, 134
Zusatzhonorar 184, 200
Zuschuss 70, 85, 184

Zähne, 5. Auflage

Füllung, Inlay, Krone, Implantat, Brücke, Prothese ...

Die Feinheiten der Zahnheilkunde sind vielen Patienten ein spanisches Dorf. Bei den Kosten, die dabei oft anfallen, wird den meisten überhaupt schwarz vor Augen. Die Patientenaufklärung kommt aus Zeitnot vielfach zu kurz, dabei stellen sich Fragen über Fragen. Und vor allem: Woran erkennt man überhaupt einen guten Zahnarzt? Dieses Buch informiert ausführlich und verständlich über alle Aspekte der Zahnbehandlung und versetzt Konsumenten in die Lage, ihrem Zahnarzt als mündiger Patient gegenüber zu treten. Dem Thema Zahnsparangen ist ein eigener Abschnitt gewidmet.

Verein für Konsumenteninformation, Wien
www.vki.at | www.konsument.at

ISBN 978-3-99013-107-7



€ 25.–